

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 42 | Mittwoch, 17. Oktober 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Amtsstellen – Informationen

Adressänderung - Umzug

Umzug Handelsregisteramt des Kantons Bern

Am 18. und 19. Oktober 2018 bleibt das Handels-
registeramt des Kantons Bern wegen Umzug ge-
schlossen.

Ab dem 22. Oktober 2018 sind wir an folgender
Adresse wieder für Sie da:

**Poststrasse 25
3071 Ostermündigen**

Unsere Schalteröffnungs- und Telefonzeiten sind ab
dem 22. Oktober 2018 wie folgt:

**Montag bis Freitag
8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr**

Telefon 031 633 43 60
Fax 031 634 51 64
E-Mail hrabe@jgk.be.ch

Weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage
www.hrabe.ch.

Wir danken für Ihr Verständnis, auch wenn die Bear-
beitung Ihrer Anmeldung oder Bestellung während
der Umzugsphase etwas länger dauert als üblich.

Die Geschäftsleitung

Déménagement de l'Office du registre du commerce du canton de Berne

Les jeudi 18 et vendredi 19 octobre 2018, les bureaux
de l'Office du registre du commerce seront fermés
pour cause de déménagement.

Nous vous accueillerons à partir du lundi 22 octobre
2018 à l'adresse suivante:

**Poststrasse 25
3071 Ostermündigen**

Les guichets et les lignes téléphoniques seront acces-
sibles dès cette date

**du lundi au vendredi
de 8 h à 12 h et de 13 h 30 à 16 h**

Téléphone 031 633 43 60
Télécopie 031 634 51 64
Courriel hrabe@jgk.be.ch

Vous trouverez d'autres informations sur notre site
Internet, à l'adresse www.hrabe.ch – Français.

Il se peut que le traitement de votre réquisition
d'inscription ou de votre commande prenne un peu
plus de temps que d'habitude pendant la période de
notre déménagement. Nous vous remercions d'ores
et déjà de votre compréhension.

Le directoire 3-3u

Direktionen des Regierungsrates

Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma Arena Sportbodensysteme, Werren-
strasse 45, 32049 Herford, Deutschland, wird mit
einer Verwaltungsanktion von Fr. 2000.– belegt.

[...]

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von
Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern
(Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim
beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Lau-
penstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10,
bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit
ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des
Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a,
CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Be-
schwerde muss einen Antrag, eine Begründung und
eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser
Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind
beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die
Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der
Schweizerischen Post oder einer schweizerischen
diplomatischen oder konsularischen Vertretung über-
geben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische
Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Aus dem Inhalt

- S. 945** Amtsstellen – Informationen
- S. 945** Direktionen des Regierungsrates
- S. 950** Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 950** Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 951** Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
- S. 952** Regionalgerichte
- S. 956** Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 963** Gemeindeversammlungen, Wahlen,
Abstimmungen
- S. 963** Baupublikationen
- S. 964** Ausserordentliche Baugesuche
- S. 964** Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre b LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. L'entreprise ATELIER 78, Rue de la Pâture 10, 78420 Carrières-sur-Seine, France, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr.1000.–.

[...]

2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Christian Göbel, mit Geschäftssitz Kippenbergstrasse 20, 04317 Leipzig, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise invite

Monsieur Domenico Zaninello, dont le siège social est sis Via Industria 5, 36045 Alonte, Italie, à fournir une prise de position.

Monsieur Domenico Zaninello ne s'est pas acquitté du montant de l'amende administrative selon la décision du 25 avril 2018. Il est enjoint de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn Erik Rüdiger Nack, EDT manu facta Service, Bahnhofstrasse 7b, 06308 Klostermansfeld, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Herr Erik Rüdiger Nack hat die ihm mit Verfügung vom 9. Mai 2018 auferlegte Verwaltungssanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera b EntsG:

1. Die Firma Intriplot Projecten B.V., Pieter Zeemanweg 146, 3316 GZ Dordrecht, Niederlande, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 1000.– belegt.

[...]

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 180.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Luca Zaninello, Zaninello Arredamenti, Via della Industria 9A, 36045 Alonte (VI), Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 24 mois.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Marcel Jelonek, Firma Jeloos, Chropaczowka 99A, 43-600 Jaworzno, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von

zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Mathias Degen, Messe- und Ladenbau, Paul-Heyse-Strasse 30, 04347 Leipzig, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Matthias Braun, mit Geschäftssitz Bergstrasse 9, 39245 Gommern, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Le beco – Economie bernoise décide:

1. Etant donné que Monsieur Monsere David, dont le siège social est sis Chemin l'Orée du Bois 3, 28270 La Mancellière, France, a fait parvenir a posteriori les documents exigés, la procédure est suspendue à ses frais.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 135.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre b LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise Morelli non solo legno, Via Sode 1344, 03042 Atina, Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de douze mois.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habi-

litées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre b LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. L'entreprise Nature et Découvertes SA, Avenue de l'Europe 1, 78117 Toussus-le-Noble, France, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 800.–.

[...]

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera b EntsG:

1. Die Firma PS Montageservice GmbH, Dobl 2, 94577 Winzer, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 100.– belegt.

[...]

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 135.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen die Firma Remo-Service, Stephan Röse Regalmontage, Auf dem Sande 10, 99098 Erfurt, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 24 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma Sobocan Interijeri d.o.o., Slatine 18, 40315 Mursko Sredisce, Kroatien, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 500.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden.

Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Frau Ulrike Anna Garms, mit Geschäftssitz Vaubanallee 8, 79100 Freiburg, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise Vierre s.r.l., Via Treviso sn, 32040 Domegge di Cadore (BL), Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de douze mois.

2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–

3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le

recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Kraftwerkanlagen

Wasserkraftanlage: Baupublikation mit Rodungsgesuch

Gemeinde Diemtigen

Gesuchstellerin/Bauherrschaft: Simmentaler Kraftwerke AG, c/o BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern.

Projektverfasserin: BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern.

Vorhaben: Wasserkraftwerk Erlenbach – Instandsetzung Niederbruch Abendbergstollen; Erstellung eines Umgehungsstollens; Verfüllung des Hohlraums via Erschliessung; Ausbau Fensterstollen Eggetli, Materialabtransport via Erschliessung Marti Hüslü.

Standort der Anlagen: Parzellen Nr. 92 und 124; Landwirtschafts-/Waldzone.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb der Bauzonen; Artikel 24 RPG
- Rodung und Ersatzaufforstung; Artikel 5 bis Artikel 7 WaG
- Bauten in Waldnähe; Artikel 26 KWaG
- Nichtforstliche Kleinbaute und -anlage; Artikel 16 WaG und Artikel 14 WaV
- Wasserbau; Artikel 48 WBG

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 15. November 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Diemtigen, Diemtigtalstrasse 15, 3753 Oey.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich (Art. 30 BauG) sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet, im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 BauG). In Kollektiveinsprachen und vielfältigen Einzeleinsprachen ist anzugeben, wer die Einsprache rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Bern, 12. Oktober 2018

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Mitwirkungsverfahren

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt das nachstehende Bauvorhaben gemäss Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG) in Verbindung mit Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) der Öffentlichkeit zur Mitwirkung vor. Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflage ihre Anregungen und Einwendungen der Auflagestelle schriftlich mitzuteilen.

Kantonsstrasse Nr. 245 Hindelbank–Burgdorf–Heimiswil

Kantonsstrasse Nr. 245.3, Pleerstrasse
Gemeinden Oberburg und Burgdorf

Vorhaben: 20096; Sanierung Knoten Pleer.

Auflagedauer: 19. Oktober bis 19. November 2018.

Auflagestellen:

- Bauverwaltung, Emmentalstrasse 11, 3414 Oberburg
- Baudirektion, Lyssachstrasse 92, 3400 Burgdorf

Einsprachen können nicht bereits im Mitwirkungsverfahren, sondern erst im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe eingereicht werden.

Burgdorf, 11. Oktober 2018

Oberingenieurkreis IV

2-1

Notariat

Eintragung ins Notariatsregister

Notarin **Isabelle Simon**, von Wangen an der Aare BE, patentiert am 28. August 2018, mit Büro in 4704 Niederbipp, Wydenstrasse 11, wird neu in das Notariatsregister des Kantons Bern eingetragen.

Bern, 8. Oktober 2018
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Neue Notarinnen und Notare

Andrist Florian, Amsoldingen
Baumann Kai, Bern
Blaser Aurore, Biel
Bütschi Melanie, Spiez
Egger Christa, Meiringen
Estoppey Samantha, Bellmund
Gempeler Rahel, Ostermundigen
Gruner David, Wangen an der Aare
Hofer Katrin, Bern
Müller Patrick, Belp
Nedeltscheva Joana, Bern
Oswald Michelle, Zollikofen
Simon Isabelle, Oberbipp
Weber Stefan, Liebefeld

Bern, 11. Oktober 2018
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Verzicht auf die Berufsausübung

Notar **Hansjörg Röthlisberger**, mit Büro in 3123 Belp, Bahnhofstrasse 3, hat auf die Ausübung des Notariatsberufs verzichtet. Er wird im Notariatsregister des Kantons Bern gelöscht.

Bern, 8. Oktober 2018
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Notar **Urs Kobel**, mit Büro in 3114 Wichtrach, Hängertstrasse 1, hat auf die Ausübung des Notariatsberufs verzichtet. Er wird im Notariatsregister des Kantons Bern gelöscht.

Bern, 8. Oktober 2018
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Öffentliche Planaufgabe

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG) den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflagedauer schriftlich und begründet bei der Aufgabestelle einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 6, Delémont–Biel–Lyss–Bern–Thun–Interlaken–Grimselpass
Gemeinde Münchenbuchsee*

Vorhaben: 20151, Bushaltestelle, Fussgänger-Streifen Waldegg.

Beanspruchte Ausnahmen: keine.

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflagefrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Aufgabestelle einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgabestelle: Einwohnergemeinde, Bernstrasse 12, 3053 Münchenbuchsee.

Auflagedauer: 22. Oktober bis 21. November 2018.

Aussteckung: Das Vorhaben ist im Gelände ausgesteckt.

Biel, 8. Oktober 2018
Oberingenieurkreis III

Polizeiwesen

Aufgefundene Fahrräder

Im Zeitraum vom 8. Juni 2018 bis 27. Juni 2018 wurden in der Stadt Bern folgende Zweiräder sichergestellt:

| Fahrzeugart | Marke und Typ | Farbe | Fahrgestell-Nr. |
|-------------|---------------|------------|-----------------|
| KR | Bergamont | Weiss/Blau | BGM120915087 |
| DR | Forster | Rot | 04693 |
| HR | California | Grün | PH3450134 |
| HR | Cilo | Blau | 49339 |
| HR | Mondia | Blau/Grau | AS00548860 |
| HR | Giant | Blau/Grau | GH694979 |
| HR | Sirius | Weiss | LY41223578 |
| RR | Cycles Oceane | Rot/Gelb | UG62574SG |
| RR | Crosswave | Weiss | ICMT13K2376 |
| HR | Crosswave | Grau | BJF1411D10466 |

Allfällige Eigentümerinnen oder Eigentümer werden ersucht, sich zu Bürozeiten bis spätestens am 18. November 2018 bei der Kantonspolizei telefonisch unter 031 638 82 80 zu melden.

Der geltend gemachte Anspruch ist z. B. durch Vorzeigen einer Kaufquittung zu belegen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht abgeholtten Fahrräder verwertet.

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Biel/Bienne
Gemeinde Brugg*

Kein Vortritt (Kreisverkehr mit Kreisvortritt) auf den Einmündungen der Kantonsstrasse 6 Bern–Biel, der Bahnhofstrasse und der Obergasse in den Kreisel «Bahnhofstrasse» in Brugg.

Grund der Massnahme: Umgestaltung der Verzweigung in einen Kreisverkehrsplatz.

Einer allfälligen Einsprache wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirks sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Kantonales Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III
Oberingenieurkreis III

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf diesen Strassen die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1116 Reichenbach–Kiental
Gemeindestrasse: Dorfstrasse Märitplatz–Mühle
Gemeinde Reichenbach im Kandertal
10363; Korrektion Gerbers Kurve*

Teilstrecke:

Kantonsstrasse: Reichenbach–Scharnachtal (Koordinaten 2.619.750/1.163.450).

Gemeindestrasse: Dorfstrasse Märitplatz–Mühle (Koordinaten 2.19.520/1.163.560).

Dauer: Ab 22. Oktober bis 14. Dezember 2018.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung/Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Bauarbeiten zu Korrektion Gerbers-Kurve.

Thun, 12. Oktober 2018
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 142 Col du Pillon–Gstaad–Saanen
Instandsetzung Fahrbahn Pillon
Gemeinde Gsteig*

Teilstrecke: Brücke (Kantonsgrenze)–Höji, Länge zirka 2 km, Koordinaten 2.583.882/1.134.556 und 2.585.029/1.135.629.

Dauer: 15. Oktober bis 15. November 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage. Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h. Maximale Durchfahrtsbreite: 2.80 m.

Grund: Belagsarbeiten (Sanierung von Frostschäden).

Thun, 20. September 2018
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 235 Nidau–Bellmund–Aarberg-Frieswil–Bern
20125; Radelfingen, Umgestaltung Mülitalcurve
Gemeinden Radelfingen und Aarberg*

Teilstrecke: Ca. 400 m im Abschnitt Mülital, zwischen Aarberg und Radelfingen.

Dauer: Ab Sonntag, 28. Oktober, 6 Uhr, bis Montag, 29. Oktober 2018, 5 Uhr (bei schlechtem Wetter wird diese Sperrung um eine Woche verschoben).

Verkehrsführung: Eine Umleitung ist signalisiert.

Einschränkungen:

– Verkehrssperrung: Der Verkehr wird umgeleitet. Fussgänger und Radfahrende können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Erneuerung Strassenoberbau.

Biel, 8. Oktober 2018
Oberingenieurkreis III

**Redaktionsschluss
Freitag, 10 Uhr**

Verfügung

Das Handelsregisteramt des Kantons Bern verfügt in Anwendung von Artikel 153b Absatz 1 HRegV:

1. Die La Luna Rossa GmbH, in Bern, wird von Amtes wegen aufgelöst.
2. Herr Arnaldo Mettimano und Frau Silvana Mettimano-Amato werden als Liquidatoren eingesetzt.
3. In das Handelsregister ist Folgendes einzutragen:

«**La Luna Rossa GmbH**, in Bern, CHE-111.962.524, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 221 vom 12. November 2010, Publ. 5892124). Firma neu: **La Luna Rossa GmbH in Liquidation**. Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 153b HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mettimano, Arnaldo, italienischer Staatsangehöriger, in Bern, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit fünf Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift]; Mettimano-Amato, Silvana, von Plaffeien, in Bern, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, Liquidatorin, mit Einzelunterschrift, mit fünf Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift].»

4. Die Gebühren, bestehend aus
 - a) Eintragungsgebühren: Fr. 180.–
 - b) Verfahrensgebühren: Fr. 300.–werden der La Luna Rossa GmbH sowie Herrn Arnaldo Mettimano und Frau Silvana Mettimano-Amato (Liquidatoren) unter solidarischer Haftung auferlegt.
5. Wegen Verletzung der Anmeldepflicht werden Herrn Arnaldo Mettimano und Frau Silvana Mettimano-Amato Ordnungsbussen von je Fr. 250.– auferlegt.
6. Wird innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Auflösung der gesetzlichen Zustand wiederhergestellt, so kann die Auflösung widerrufen werden (Art. 153b Abs. 3 HRegV).
7. Zu eröffnen den Liquidatoren (mit eingeschriebenem Brief sowie gegebenenfalls durch Publikation im SHAB und im Amtsblatt des Kantons Bern):
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, 3011 Bern, Telefon 031 633 43 60, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der zuständigen kantonalen Beschwerdeinstanz (Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Originalunterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist zu wahren.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Handelsregisteramt des Kantons Bern

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert,

innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter) ist über den Nachlass der hier genannten Person die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Graber, Beat, geboren am 25. April 1955, von Sumiswald BE, geschieden, wohnhaft gewesen Schüsseli 495, 3436 Zollbrück, Gemeinde Lauperswil, verstorben am 23. August 2018.

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars werden die Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Bürgschaftsgläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldnerinnen und Schuldner aufgefordert, innerhalb der gesetzten Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar schriftlich anzumelden.

Schriftliche Eingabefrist bis und mit 20. November 2018.

Anmeldestellen:

- a) Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche an den Erblasser: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental;
- b) Für Guthaben des Erblassers: Christine Lüthi Widmer, Notarin, Dorfstrasse 29, 3436 Zollbrück.

Massaverwalterin: Ruth Walther, Notariatsangestellte, c/o Notariat Lüthi + Lerch, Dorfstrasse 29, 3436 Zollbrück.

Zollbrück, 15. Oktober 2018 3-1
Die Beauftragte: Notarin CM Lüthi Widmer

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Auflage des öffentlichen Inventars

Das öffentliche Inventar über den Nachlass des **Flückiger**, Francis, geboren 26. April 1923, von Rohrbach BE, verwitwet von Isabelle Flückiger geb. Kern, wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 25, 3014 Bern, verstorben am 1. März 2018 in Bern, liegt den Beteiligten im Sinne von Artikel 584 Absatz 1 ZGB bis einen Monat nach der dritten Publikation nach telefonischer Voranmeldung zur Einsicht auf.

Bern, 27. September 2018 3-3
Christian Flückiger, Fürsprecher und Notar
Spitalgasse 9, 3011 Bern
Telefon +41 31 310 90 60

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Bansi geb. Gutknecht, Ursula, Tochter des Kurt Otto und der Liesbeth Christine geb. Tüxen, Ehefrau des Hermann *Roderich*, geboren am 24. August 1940, von Scuol GR, wohnhaft gewesen Ramuzstrasse 9, 3027 Bern, verstorben am 14. September 2018.

Letztwillige Verfügung vom 19. April 2013, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 17. Oktober 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt. Eingebürgert am 21. Februar 1964 in Ardez GR, vorher deutsche Staatsangehörige.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 17. Oktober 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Bieri, Klara, Tochter des Jakob und der Pauline geb. Gilomen, ledig, geboren am 13. Januar 1925, von Schangnau BE, wohnhaft gewesen Schmiedweg 6, 3013 Bern, verstorben am 21. August 2018.

Letztwillige Verfügung vom 16. Juni 2010, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 3. Oktober 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 10. Oktober 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Dürig, Yvonne, geboren am 20. September 1930, von Bowil, ledig, wohnhaft gewesen in 3800 Unterseen, Aarestrasse 46, verstorben am 22. August 2018.

Letztwillige Verfügung mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge.

Die letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notariat Hirni und Frieden, Marktstrasse 30, 3800 Interlaken, zur Einsicht auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich bei der beauftragten Notarin einzureichen.

Interlaken, 8. Oktober 2018 3-1
Caroline Frieden Di Luca, Notarin

Gwyer, Colin, geboren am 15. August 1937, von Grossbritannien, verheiratet, wohnhaft gewesen Lotzwilstrasse 23A, 4900 Langenthal, ist am 19. Mai 2018 in Langenthal verstorben.

Der Verstorbene hat eine letztwillige Verfügung, datiert vom 5. Mai 2002 hinterlassen, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge.

Der beauftragte Notar hat die letztwillige Verfügung am 21. August 2018 den gesetzlichen Erben mit bekannter Adresse schriftlich eröffnet. Für die allfälligen weiteren gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt die nachfolgende Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Diese letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die gesetzlichen Erbinnen und Erben auf.

Einsprachen sind innerhalb Monatsfrist seit der dritten Publikation an Graf, Krummenacher & Partner KLG, Notar Bernhard Krummenacher, Jurastrasse 29, 4900 Langenthal, zu richten. 3-2

Hirn, Daisy Hermance, fille de Jules Henri et de Marie Hermance née Vuilleumier, le 19 mars 1928, de Biel/Bienne et haute-Ajoie JU, célibataire, domiciliée à 2502 Biel/Bienne, auprès du contrôle des habitants,

rue Neuve 28, avec résidence au Home Béthel, 2534 Orvin, décédée le 27 août 2018.

La défunte laisse un testament du 23 octobre 2003, avec compléments du 24 mars 2009 et du 9 juin 2018, lesquels modifient l'ordre légal de succession. Ils ont été ouverts le 26 septembre 2018 par Me Jean-François Renggli, notaire à 2502 Biel/Bienne, place de la Gare 7. Ces dispositions peuvent être consultées en l'Etude du notaire précité par tout héritier dûment légitimé.

Les oppositions sont à adresser au notaire par écrit dans le délai d'un mois dès la 3ème publication.

Biel/Bienne, le 12 octobre 2018 3-1

Mosimann geb. Schrepfer, Hedwig, geboren am 29. November 1918 in Winterthur ZH, von Lauperswil BE, verwitwet gewesen seit dem 16. November 1974, wohnhaft gewesen Eggwilstrasse 63, 3535 Schüpbach (Gemeinde Signau), verstorben am 23. Mai 2018 in Langnau im Emmental BE.

Die Verstorbene hat eine letztwillige Verfügung vom 24. April 1978, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinssetzung, hinterlassen. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Diese letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die gesetzlichen Erbeninnen und Erben auf.

Die von der Erblasserin eingesetzten Erben werden als Erben erkannt, sofern dagegen von den gesetzlichen Erben nicht innert Monatsfrist ab der dritten Publikation dieser Bekanntmachung Einsprache im Sinne von Artikel 559 ZGB erhoben wird.

Einsprachen sind an den beauftragten Notar zu richten.

Signau, 18. Oktober 2018 3-1
Der Beauftragte: Notar Samuel Leuenberger
Dorfstrasse 19, Postfach, 3534 Signau

Schieck geb. Grieb, *Madeleine* Ernestine, Tochter des Ernst und der Antoinette geb. Schnell, Witwe des Gerhard Christoph, geboren am 15. Juli 1928, von Burgdorf BE, wohnhaft gewesen Schosshaldenstrasse 40, 3006 Bern, verstorben am 7. September 2018. Verlust des Bürgerrechts von Burgdorf BE durch Heirat im Jahr 1950. Wiedereinbürgerung im Jahr 1953.

Letztwillige Verfügung vom 24. April 2008, eröffnet am 10. Oktober 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 17. Oktober 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Sommer, Kurt, Sohn des Ernst und der Martha geb. Däppen, Witwer der Adelheid geb. Kiener, geboren am 25. März 1931, von Sumiswald BE, wohnhaft gewesen Knospweg 10, 3027 Bern, verstorben am 21. August 2018.

Letztwillige Verfügung vom 7. Juli 2018 eröffnet am 19. September 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 3. Oktober 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Zurbuchen-Bieri, Anita, geboren am 30. März 1942, von Habkern und Schangnau, verheiratet, wohnhaft gewesen in 3800 Unterseen, obere Godely 6, verstorben am 26. Juli 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge.

Die letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notariat Hirni und Frieden, Marktgasse 30, 3800 Interlaken, zur Einsicht auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim beauftragten Notar einzureichen.

Interlaken, 21. September 2018 3-3
Peter Hirni, Notar

Kanton Zürich

Bernegger, Alfred, von Sennwald-Sax SG, Geburtsdatum 27. Januar 1946, geboren in Vevey VD, Todesdatum 6. August 2018, wohnhaft gewesen in Zürich, Sohn des Fritz Bernegger, geboren am 21. Juli 1907 in Teufen AR und verstorben am 24. April 1960 in Corseaux VD, und der Frieda geb. Künzi, geboren am 22. Juni 1909 in Heimberg BE und verstorben am 29. Dezember 1970 in Zürich.

Diese Auskündigung richtet sich an die nicht bedachten gesetzlichen Erben aus der grosselterlichen Verwandtschaft der verstorbenen Person.

Die testamentarisch eingesetzten Erben haben das Recht, bei der Anmeldestelle einen Erbschein zu verlangen und über die Erbschaft zu verfügen, falls die gesetzlichen Erben der verstorbenen Person nicht dagegen opponieren und innert der angegebenen Frist bei der Anmeldestelle schriftlich Einsprache gemäss Artikel 559 ZGB erheben. Mit der Einsprache haben die gesetzlichen Erben ihre Verwandtschaft zur verstorbenen Person nachzuweisen. Sie haben das Recht, bei der Anmeldestelle Einsicht in das Testament zu nehmen und eine Testamentskopie zu verlangen.

Frist: ein Monat.

Ablauf der Frist: 12. November 2018.

Anmeldestelle
Bezirksgericht Zürich –
Einzelgericht Erbschaftssachen
Wengistrasse 30, 8004 Zürich

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Aufhebungsfrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Kleist, Willi, geboren am 12. Februar 1925, von La Tène NE und Maisprach BL, verwitwet, wohnhaft gewesen in 3273 Kappelen, Oberzägli 2, verstorben am 14. September 2018.

Erbvertrag vom 31. Januar 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 10. Oktober 2018 durch Notar Marc Woodtli in Biel/Bienne.

Auflage im Notariat Marc Woodtli, Spitalstrasse 12, 2502 Biel/Bienne. Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Marc Woodtli, Notar, Spitalstrasse 12, Postfach 96, 2501 Biel/Bienne.

Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Biel/Bienne, 10. Oktober 2018 3-1
Marc Woodtli, Notar
Spitalstrasse 12, Postfach 96, 2501 Biel/Bienne

Ehevertrag und Erbvertrag, Eröffnung

Hartung, Rudolf Kurt, geboren am 11. Juni 1925, Staatsangehörigkeit Bundesrepublik Deutschland, verheiratet, wohnhaft gewesen Heimstrasse 8, 4950 Huttwil, ist am 26. Juni 2018 in Huttwil BE verstorben.

Der Verstorbene hat zusammen mit seiner Ehefrau am 8. Juni 2009 vor Notar Dr. Mark Eichner, Basel, einen Ehevertrag (Erb- und Güterrechtsprot. Nr. 2/2009) sowie einen Erbvertrag (Erb- und Güterrechtsprot. Nr. 3/2009) abgeschlossen.

Der beauftragte Notar hat die Verträge am 2. Juli 2018 den gesetzlichen Erben mit bekannter Adresse schriftlich eröffnet. Für die allfälligen weiteren gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt die nachfolgende Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Die vorewähnten Verträge liegen beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die gesetzlichen Erbeninnen und Erben auf.

Einsprachen sind innerhalb Monatsfrist seit der dritten Publikation an Graf, Krummenacher & Partner KLG, Notar Bernhard Krummenacher, Jurastrasse 29, 4900 Langenthal, zu richten. 3-1

Staatsanwaltschaft und Jugend-anwaltschaft

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Fristwahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgelgolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Ivanovic Bosa, geboren am 17. August 1962, von Serbien/Montenegro, unbekanntes Aufenthalts, wird Folgendes mitgeteilt:

1. Ivanovic Bosa wird wegen Diebstahls schuldig erklärt.
2. Ivanovic Bosa wird mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 1800.–, bestraft.
3. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 500.– werden Ivanovic Bosa auferlegt.

Einsprachefrist: Zehn Tage

Ivanovic Jovica, geboren am 15. Oktober 1961, von Serbien-Montenegro/Serbien, unbekanntes Aufenthalts, wird Folgendes mitgeteilt:

1. Ivanovic Jovica wird wegen Diebstahls und Missbrauchs von Ausweisen und Schildern durch Nichtabgabe von Ausweis(en) und Kontrollschild(ern) trotz behördlicher Aufforderung schuldig erklärt.
2. Ivanovic Jovica wird bestraft mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 3000.–, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil vom 5. September 2016 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland.
3. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 800.– werden Ivanovic Jovica auferlegt.

Einsprachefrist: Zehn Tage.

Der Staatsanwalt: U. Studer

Arif Denis, geboren am 23. September 1989, von Mazedonien, unbekanntes Aufenthalts, wird wegen Tötlichkeiten, begangen am 8. August 2018 in Wasen im Emmental, Stegmattstrasse 18, zum Nachteil von Al-Khafaji-Saliova Sibel, schuldig erklärt.

Arif Denis wird bestraft mit einer Busse von Fr. 500.– (ohne Eintrag im Strafregister). Die Kosten des Verfahrens von Fr. 200.– werden Arif Denis auferlegt.

Der Staatsanwalt: S. Righetti

Hoss Gerd Bernhard, geboren am 15. November 1958, von Deutschland, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau, vom 7. September 2018 mitgeteilt:

Hoss Gerd Bernhard wird wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung begangen am 24. August 2018 in Niederbipp, Lehnackerweg 9, schuldig erklärt.

Hoss Gerd Bernhard wird bestraft mit einer Busse von Fr. 200.–, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von zwei Tagen.

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 150.– werden Hoss Gerd Bernhard auferlegt.

Der Staatsanwalt A. Robbi

Der nachgenannten Person unbekanntes Aufenthalts wird hiermit in Anwendung der Artikel 352 ff. StPO ein Strafbefehl eröffnet. Gegen den Strafbefehl kann er nach Artikel 32 Absatz 5 JStPO bei der Jugendwaltschaft innert zehn Tagen nach Empfang schriftlich Einsprache erheben. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil. Für allfällige Kosten oder Bussen wird nach Eintritt der Rechtskraft mit separater Post Rechnung gestellt. Wenn keine Einsprache erhoben wird, ist die Rechnung innert 30 Tagen ab Erhalt zu bezahlen. Gesuche um Fristverlängerung oder Ratenzahlung sind schriftlich innert zehn Tagen an die Jugendwaltschaft Region Bern-Mittelland zu richten.

Hayda Masstafa, geboren am 11. August 2002, von Marokko

– Konsum von Marihuana, begangen bzw. festgestellt am 9. August 2018 in 3011 Bern, Nydegasse

1. Hayda Masstafa wird mit einer Busse von Fr. 60.– bestraft.

2. Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 70.– (Gebühren) festgelegt und Hayda Masstafa zur Bezahlung auferlegt.
3. Der beschlagnahmte Bargeldbetrag von Fr. 70.– wird eingezogen und an die Verfahrenskosten angerechnet. Die Verfahrenskosten sind somit getilgt.
4. Das Urteil wird im Strafregister nicht eingetragen.

Der Jugendanwalt: A. Wilhelm

Strafverfahren

Einstellung

Wermuth, Ricardo, geboren am 19. April 1977 in Südafrika, von Eggiwil, unbekanntes Aufenthalts, wird hiernit eröffnet, dass das Verfahren gegen ihn wegen Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten, begangen in der Zeit vom 1. März 2010 bis 29. September 2011, eingestellt wird.

Die Verfahrenskosten trägt der Kanton, eine Entschädigung wird nicht ausgerichtet.

Die Staatsanwältin: B. Wüthrich

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 6327, 3000 Bern 8, Referenz 3740/2018/ABH, Gesuchsteller, gegen **CasaNorm AG**, Waldeckstrasse 28, 3072 Ostermundigen, Gesuchsgegnerin betreffend Organisationsmängel.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass das vorliegende Verfahren durch die unterzeichnende Gerichtspräsidentin fortgeführt wird.
2. Die CasaNorm AG (CHE-325.906.007) wird gestützt auf Artikel 731b OR aufgelöst.
3. Das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angewiesen, die CasaNorm AG analog den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
4. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 400.– (inkl. Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, direkt zu verrechnen.

Zivilverfahren Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 6327, 3000 Bern 8, Referenz 3996/2018/ABH, Gesuchsteller, gegen **Gall Informatik GmbH**, c/o Jan Gall, Thunstrasse 103, 3006 Bern, Gesuchsgegnerin betreffend Organisationsmängel.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass das vorliegende Verfahren durch die unterzeichnende Gerichtspräsidentin fortgeführt wird.
2. Die Gall Informatik GmbH (CHE-105.052.329) wird gestützt auf Artikel 731b OR aufgelöst.
3. Das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angewiesen, die Gall Informatik GmbH analog den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.

4. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 400.– (inkl. Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, direkt zu verrechnen.

Zivilverfahren Handelsregisteramt Bern-Mittelland, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, Referenz 8405/2018/ABH, Gesuchsteller, gegen **Prime Golf AG**, Gartenstadtstrasse 7, 3098 Köniz, Gesuchsgegnerin betreffend Organisationsmängel.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass das vorliegende Verfahren durch die unterzeichnende Gerichtspräsidentin fortgeführt wird.
2. Die Prime Golf AG (CHE-173.004.419) wird gestützt auf Artikel 731b OR aufgelöst.
3. Das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angewiesen, die Prime Golf AG analog den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
4. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 400.– (inkl. Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, direkt zu verrechnen.

Die Gerichtspräsidentin: Gerber

Zivilverfahren Jurilj Ilinka, geboren am 3. Mai 1958, von Bosnien-Herzegowina und Kroatien, wohnhaft Bernstrasse 99, 3052 Zollikofen, vertreten durch Fürsprecherin Sabine Schmutz, Advokaturbureau Schläppi & Partner, Bollwerk 21, Postfach, 3001 Bern, Gesuchstellerin, gegen **Jurilj Anto**, geboren am 8. August 1958, von Bosnien-Herzegowina und Kroatien, wohnhaft Slavica Grabe Harevica BB, BA-76290 Odzak, Gesuchsgegner, betreffend vorsorgliche Massnahmen ZPO 276.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. –.
2. Die superprovisorische Anordnung gemäss Verfügung vom 16. März 2018 wird unter Androhung der Straffolgen nach Artikel 292 StGB im Widerhandlungsfall (Busse bis zu Fr. 10 000.–) bestätigt wie folgt: es wird
 - a) dem Gesuchsgegner mit sofortiger Wirkung verboten, ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis der Gesuchstellerin über von der Pensionskasse Sika, Zugerstrasse 50, 6341 Baar, erhaltene Gelder (Rentennachzahlungen, laufende Renten, Kapitaleistungen usw.) zu verfügen;
 - b) die Pensionskasse Sika, Zugerstrasse 50, 6341 Baar mit sofortiger Wirkung angewiesen, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Gesuchstellerin keine Auszahlungen an den Gesuchsgegner (AHV-Nrn. 756.7628.5266.93 bzw. 524.58.339.155) vorzunehmen und insbesondere keine Rentennachzahlungen, Renten, Kapitaleistungen sowie übrige Leistungen auszusahlen.

Artikel 292 StGB lautet wie folgt: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

3. Dem Gesuchsgegner wird eine Frist von zehn Tagen ab Publikation des vorliegenden Entscheids angesetzt, um sich gegenüber der Gesuchstellerin über definitiven Bestand und Höhe seiner Renten, Rentennachzahlungen und übrigen Leistungen der IV, der SUVA sowie der Pensionskasse Sika sowie über seine weiteren Einkommen seit 1. Januar 2010 bis aktuell auszuweisen.

4. Das Gesuch um Entrichtung eines Prozesskostenvorschusses wird abgewiesen.
5. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1400.– (inkl. Fr. 400.– für die superprovisorische Verfügung, keine Auslagen) werden zusammen mit den Parteikosten zur Hauptsache geschlagen (Art. 104 Abs. 3 ZPO).

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf Fr. 1150.– (inkl. Fr. 400.– für die superprovisorische Verfügung, keine Auslagen).

6. Zu eröffnen:

- der Gesuchstellerin (per Einschreiben)
- dem Gesuchsgegner (rechtshilfeweise)
- der Pensionskasse Sika, Zugerstrasse 50, 6341 Baar (per Einschreiben)

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht. Nach Zustellung der Entscheidungsbegründung kann der Entscheid innert zehn Tagen mit Berufung angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidungsbegründung beigefügt werden wird.

Der Gerichtspräsident: Huber

Zivilverfahren Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 6327, 3000 Bern 8, Referenz 7371/2018/ABH, Gesuchstellerin, gegen **m4f GmbH**, Effingerstrasse 19, 3011 Bern, Gesuchsgegnerin betreffend Organisationsmängel.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die m4f GmbH (CHE-114.628.837) wird gestützt auf Artikel 731b OR aufgelöst.
2. Das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angewiesen, die m4f GmbH analog den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
3. Die Meldung an das Handelsregisteramt des Kantons Bern gemäss Artikel 158 HRegV in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1 HRegV betreffend die Auflösung der m4f GmbH erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids.

Die Gerichtspräsidentin: Mühlethaler

Zivilverfahren Peter Baka, Zimmerstrasse 32, 4663 Aarburg, Kläger, gegen **Merdjolari Deni**, Buchseeweg 2, 3098 Köniz, Beklagter, betreffend Kaufvertrag bewegliche Sache.

Der Gerichtspräsident hat entschieden:

1. Deni Merdjolari wird verurteilt, Peter Baka einen Betrag von Fr. 23 230.- nebst Zinsen zu 5% seit 1. Januar 2017 zu bezahlen.
2. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 97075195 des Betreibungsamts Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, wird im Umfang von Ziffer 1 aufgehoben.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 2000.-, werden der beklagten Partei auferlegt und mit dem von der klagenden Partei geleisteten Vorschuss von Fr. 4000.- verrechnet.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entscheidungsbegründung auf Fr. 1200.-.

Die beklagte Partei hat der klagenden Partei Fr. 2000.- (ohne schriftliche Begründung Fr. 1200.-) für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.

Der klagenden Partei sind Fr. 2000.- (ohne Begründung Fr. 2800.-) aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.

4. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 500.- wurden von der klagenden Partei bezahlt. Die beklagte Partei hat ihr diesen Betrag zu erstatten.
 5. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.
 6. Der klagenden Partei mündlich und schriftlich eröffnet, unter Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung.
- Der beklagten Partei schriftlich zu eröffnen durch Publikation im Amtsblatt.

Der Gerichtspräsident: Summermatter

Regionalgericht Oberland

Soares Gomes Gonçalves Firmino Manuel, unbekanntes Aufenthaltsort, Gesuchsgegner im Verfahren gegen den Kanton Bern, Einwohnergemeinde Interlaken und deren Kirchgemeinde, vertreten durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkassostelle Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, betreffend Gesuch um definitive Rechtsöffnung wird nachstehender Entscheid vom 8. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. In der Betreuung Nr. 98005678 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, wird die definitive Rechtsöffnung erteilt für die Beträge von
Fr. 8370.70 Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern 2016 nebst Zinsen zu 3% seit 17. April 2018
Fr. 291.35 Verzugszins verbucht
Fr. 81.65 Verzugszins nicht verbucht
Fr. 460.- Bussen und Gebühren
Fr. 60.- Mahngebühren gemäss Artikel 4 und 36 GebV.

2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 300.-, werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit dem von den Gesuchstellern geleisteten Vorschuss verrechnet.

Der Gesuchsgegner hat den Gesuchstellern Fr. 300.- für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.

3. Der Gesuchsgegner hat den Gesuchstellern eine Parteientschädigung, bestimmt auf Fr. 80.-, zu bezahlen.

Rechtsmittelfrist: Zehn Tage

Soares Gomes Gonçalves Firmino Manuel, unbekanntes Aufenthaltsort, Gesuchsgegner im Verfahren gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, vertreten durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkassostelle, Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, betreffend Gesuch um definitive Rechtsöffnung wird nachstehender Entscheid vom 8. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. In der Betreuung Nr. 98005671 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, wird die definitive Rechtsöffnung erteilt für die Beträge von
Fr. 497.75 direkte Bundessteuern 2016 nebst Zinsen zu 3% seit 17. April 2018
Fr. 13.90 Verzugszins nicht verbucht
Fr. 410.- Bussen und Gebühren
Fr. 60.- Mahngebühren gemäss Artikel 4 und 36 GebV.

2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 150.-, werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss verrechnet. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin Fr. 150.- für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.

3. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung, bestimmt auf Fr. 40.-, zu bezahlen.

Rechtsmittelfrist: Zehn Tage

Der Gerichtspräsident: Sarbach

Rexha Gëzim, geboren am 20. Oktober 1984, von Albanien, Wohn- und Aufenthaltsort unbekannt, wird als Beklagter im Ehescheidungsverfahren (Klage) der Rexha Elvira, vertreten durch Rechtsanwältin Melanie Schürch, Klägerin, nachstehender Entscheid vom 11. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die zwischen den Parteien am 1. Oktober 2014 vor dem Zivilstandsamt Thun BE geschlossene Ehe wird auf Begehren der Klägerin in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
2. Das gemeinsame Kind
- Isa, geboren am 25. November 2015
wird unter die alleinige elterliche Sorge und Obhut der Mutter gestellt. Das Kind hat Wohnsitz bei der Mutter.
3. Auf die gerichtliche Festlegung eines Besuchs- und Ferienrechts wird verzichtet.

4. Der Beklagte wird verurteilt, für das Kind Isa als Rechtskraft des Scheidungsurteils monatliche Unterhaltsbeiträge, zahlbar monatlich zum Voraus, in folgender Höhe zu leisten:

- bis und mit August 2022:
Fr. 300.- (Phase 1; Barunterhalt)
- anschliessend bis und mit August 2025:
Fr. 300.- (Phase 2; Barunterhalt)
- anschliessend bis und mit August 2027:
Fr. 300.- (Phase 3; Barunterhalt)
- anschliessend bis und mit August 2031:
Fr. 300.- (Phase 4; Barunterhalt)

- anschliessend bis zur Volljährigkeit von Isa:

Fr. 300.- (Phase 5; Barunterhalt)
Artikel 286 Absatz 2 und 3 ZGB bleiben vorbehalten.

Der Beklagte hat den Unterhaltsbeitrag gemäss Phase 5 gestützt auf Artikel 277 Absatz 2 ZGB über die Volljährigkeit hinaus weiterhin zu erbringen, bis die Erstausbildung des Kindes ordentlicherweise abgeschlossen ist.

Die Familienzulage ist im Unterhaltsbeitrag nicht begriffen und zusätzlich geschuldet, wenn der Beklagte darauf Anspruch hat und sie nicht von der Klägerin bezogen wird.

5. Es wird festgestellt, dass mit dem festgesetzten Unterhaltsbeitrag der gebührende Unterhalt des Kindes nicht gedeckt ist. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts (inkl. Betreuungsunterhalt, BU) fehlen folgende Beträge:

- in Phase 1: Fr. 3145.- (davon Fr. 2725.- BU)
- in Phase 2: Fr. 1585.- (davon Fr. 1235.- BU)
- in Phase 3: Fr. 1785.- (davon Fr. 1235.- BU)
- in Phase 4: Fr. 1110.- (davon Fr. 720.- BU)
- in Phase 5: Fr. 330.- (davon Fr. 0.- BU)

6. Gestützt auf Artikel 52^{bis} AHV wird die ganze Erziehungsgutschrift der Klägerin angerechnet.
7. Es wird gerichtlich festgestellt, dass zwischen den Parteien keine nachehelichen Unterhaltspflichten gemäss Artikel 125 ZGB bestehen.

8. Bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrags wurde kein Vermögen berücksichtigt und von folgenden Einkommen (netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn/Gratifikation, exkl. Familienzulagen) ausgegangen:

- der Klägerin: Fr. 0.- (Phase 1)
Fr. 1800.- (Phase 2 und 3; BG 50%)
Fr. 2800.- (Phase 4; BG 80%)
Fr. 3600.- (Phase 5; BG 100%)
- des Beklagten: Fr. 530.- (BG 100%, hypothetisch; Grundlage Albanien, umgerechnet in Fr.)
- Kind Isa: Kinder-, bzw. Ausbildungszulagen

9. Der Unterhaltsbeitrag basiert auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,8 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Er wird jeweils auf den 1. Januar (erstmalig per 1. Januar 2020) proportional dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. Die neuen Beträge sind nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Frankenbeträge gemäss Ziffer 4} \\ \times \frac{\text{neuer Indexstand}}{101.8 \text{ Punkte}}$$

Die Anpassung an den Index erfolgt jedoch nur, wenn sich das Einkommen des Beklagten entsprechend mit der Teuerung entwickelt hat. Er trägt die Beweislast für eine fehlende oder geringere Angleichung seines Einkommens an die Teuerung.

10. Auf die Teilung der Austrittsleistungen wird gestützt auf Artikel 124 b Absatz 2 ZGB zufolge Geringfügigkeit verzichtet.
 11. Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
 12. Soweit weitergehend wird die Klage abgewiesen.
 13. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1400.-, werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 200.- und belaufen sich somit auf Fr. 1200.-. Die auf die Klägerin entfallenden Kosten gehen vorläufig zulasten des Kantons Bern.
- Der Beklagte wird verurteilt Fr. 700.- bzw. bei Verzicht auf eine schriftliche Begründung Fr. 600.- Gerichtskosten zu bezahlen. Infolge Auslandsaufenthaltes des Beklagten ist sein Anteil Gerichtskosten als uneinbringlich abzuschreiben.
 14. Die Klägerin hat dem Kanton Bern die ihr auferlegten Gerichtskosten nachzuzahlen, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO).
 15. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten. Die auf die Klägerin entfallenden Kosten gehen vorläufig zu Lasten des Kantons Bern.

16. Die Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung der Klägerin durch Rechtsanwältin Melanie Schürch wird nach Eingang der Honorarnote separat festgesetzt.

17. Der Klägerin mündlich eröffnet und begründet sowie schriftlich abgeben unter Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung.

Schriftlich zu eröffnen:

– dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Auszugsweise schriftlich mitzuteilen (nach Eintritt der Rechtskraft):

– dem Zivilstandesamt Oberland West, Thun

– Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Thun

– der Einwohnergemeinde Wattenwil

– dem Amt für Migration und Personenstand, Bern

Die Gerichtspräsidentin: Wyss Iff

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, Referenz 7323/2018/ABH, Gesuchstellerin, gegen **World Diaspora Remittance GmbH**, c/o Mudey Abukar Abdi, Obermattstrasse 18, 3018 Bern, Gesuchsgegnerin betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Gesuch vom 6. September 2018 ist samt Beilagen am 7. September 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.

2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 6. September 2018 eingetreten.

3. Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben.

Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.

4. Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzulegen und mit Urkunden zu belegen.

5. Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.

6. Die Beilagen zum Gesuch können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Der Gerichtspräsident: Huber

Schumacher, Anton Giovanni, vormals wohnhaft Freieckweg 4 in 3018 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Bäumlín-Bill Elisabeth, Gesuchstellerin, nachstehende Kostenverfügung vom 5. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass das Mietobjekt gemäss Bericht des Polizeiinspektorates der Stadt Bern vom 12. September 2018 geräumt wurde.

2. Die durch den Vollstreckungsauftrag entstandenen Kosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 4121.20 (Gerichtskosten Fr. 300.–, Rechnung Transportunternehmen Pascal Hirschi GmbH Fr. 3498.10, Rechnung Schlüsseldienst Haza Schliesstechnik AG Fr. 323.10). Sie werden zu Fr. 2800.– dem von der gesuchstellenden Partei geleisteten Vorschuss entnommen. Der gesuchstellenden Partei werden Fr. 1321.20 zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Die gesuchsgegnerische Partei wird verurteilt, der gesuchstellenden Partei Fr. 4121.20 zu ersetzen.

4. [...]

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

i. V. Hofstetter, Gerichtspräsidentin

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

MEDU GmbH, vormals mit Sitz in 2504 Biel/Bienne, Hintergasse 4A, jetzt unbekanntes Domizil, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 4. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, innert 40 Tagen die Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation zu beseitigen, indem sie eine zur Vertretung befugte Person mit Wohnsitz in der Schweiz bestimmt sowie ein gültiges Rechtsdomizil konstituiert und diese Änderungen ins Handelsregister eintragen lässt, unter Androhung der Auflösung der Gesuchsgegnerin im Falle der Nichtbefolgung.

2. Weitere Verfügungen erfolgen später.

3. Zu eröffnen:

– Der Gesuchstellerin (A-Post)

– Der Gesuchsgegnerin (mittels amtlicher Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Castro Martinez, Antonio, vormals wohnhaft Blumenrain 51 in 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der ROFASY AG, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 6. August 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Das Gesuch vom 12. Juli 2018 ist am 18. Juli 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.

2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 17. Juli 2018 eingetreten.

3. Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 1000.– ist am 3. August 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.

4. Ein Doppel des Gesuchs samt Beilagen wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.

5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

Ehn & Land GmbH, Höhenweg 2 in 2575 Täufelen, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 13. September 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Das Gesuch vom 7. September 2018 ist am 10. September 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.

2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 7. September 2018 eingetreten.

3. Ein Doppel des Gesuchs vom 7. September 2018 inkl. Beilagen wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.

4. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

Der Gerichtspräsident: Sidler

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Yasinzadeh Samina, geboren am 29. August 2017, von Afghanistan, Blinzerstrasse 46, 3098 Köniz, Beiständin Kathrin Müller, Abteilung Soziales Köniz, Dienstzweig Kindes- und Erwachsenenschutz, Gruppe Mandatsführung, Sägestrasse 65, 3098 Köniz, Klägerin, gegen **Bahrami Mahmud**, geboren am 1. Januar 1969, von Afghanistan, unbekanntes Aufenthaltsort, Beklagter 1, **Yasinzadeh Ameneh**, geboren am 23. September 1977, von Afghanistan, Blinzerstrasse 46, 3098 Köniz, Beklagte 2, betreffend Anfechtung Kindesverhältnis und unentgeltliche Rechtspflege.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Klage betreffend Anfechtung Kindesverhältnis und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 30. Juli 2018 sind am 2. August 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingelangt.

2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 31. Juli 2018 eingetreten.

3. Ein Doppel der Klage und des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege samt Beilagen kann von der beklagten Partei 1 nach vorgängiger telefonischer Benachrichtigung beim Regionalgericht Bern-Mittelland abgeholt werden.

4. Ein Doppel der Klage samt Beilagen wird der beklagten Partei 2 zugestellt.

5. Die beklagten Parteien haben innert 21 Tagen ab Erhalt/Publikation dieser Verfügung eine Stellungnahme zur Klage beim Regionalgericht Bern-Mittelland einzureichen.

6. Die Hauptverhandlung im vereinfachten Verfahren vor Gerichtspräsident Corti wird angesetzt auf Montag, 26. November 2018, 8.15 Uhr (voraussetzliche Verhandlungsdauer eine Stunde, anschliessend EV evtl. HV Ehescheidung), Gerichtssaal 21, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.

Die Beiständin der Klägerin und die beklagten Parteien werden aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Die Klägerin wird vom persönlichen Erscheinen dispensiert.

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

- Die Parteien haben dem Gericht bis am 26. Oktober 2018 mitzuteilen, ob für die Verhandlung vom 26. November 2018 ein/e Übersetzer/in beigezogen werden muss und in welcher Sprache.
- Es ist damit zu rechnen, dass an dieser Verhandlung die zweiten Parteivorträge und die Beurteilung stattfinden werden.
- Zu eröffnen:
 - der klagenden Partei (durch die Beiständin)
 - der beklagten Partei 1 (durch Publikation im kantonalen Amtsblatt)
 - der beklagten Partei 2

Zivilverfahren Yasinzadeh Ameneh, geboren am 23. September 1977, von Afghanistan, Blinzernstrasse 46, 3098 Köniz, Klägerin, gegen **Bahrami Mahmod**, geboren am 1. Januar 1969, von Afghanistan, unbekanntes Aufenthaltes, Beklagter betreffend Ehescheidung auf Klage und unentgeltliche Rechtspflege.

Der Gerichtspräsident verfügt:

- Die Ehescheidungsklage vom 28. August 2018 ist am 28. August 2018 dem Regionalgericht Bern-Mittelland überbracht worden.
- Ein Doppel der Klage kann von der beklagten Partei nach vorgängiger telefonischer Benachrichtigung beim Regionalgericht Bern-Mittelland abgeholt werden.
- Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) mit anschliessender Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Montag, 26. November 2018, 9.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer drei Stunden), Gerichtssaal 21, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
- Der beklagten Partei steht die Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme innert 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung frei.
- Die Parteien haben dem Gericht bis am 26. Oktober 2018 mitzuteilen, ob für die Verhandlung vom 26. November 2018 ein/e Übersetzer/in beigezogen werden muss und in welcher Sprache.
- Die Klägerin wird aufgefordert, folgende Belege und Unterlagen (im Original oder in Kopie) bis am 12. November 2018 einzureichen:
 - Eine Bestätigung der aktuellen finanziellen Sozialhilfeunterstützungsbeiträge
 - Aktuelle Angaben und Belege zu den monatlichen Einkünften und Ausgaben (von Yasinzadeh Ameneh und Sara und Sanaz)

Bezüglich den vorstehend einzureichenden Unterlagen wird auf die Mitwirkungspflicht und das Verweigerungsrecht gemäss den Artikeln 160 bis und mit 167 der Schweizerischen Zivilprozessordnung hingewiesen (siehe am Ende der vorliegenden Verfügung).

- Der Beklagte wird aufgefordert, folgende Belege und Unterlagen (im Original oder in Kopie) bis am 12. November 2018 einzureichen:
 - Eine aktuelle Bestätigung, der ab Heirat bis 11. November 2017 erworbenen Austrittsleistung (Pensionskassenguthaben) inklusive Durchführbarkeitserklärung
 - Aktuelle Angaben und Belege zu den monatlichen Einkünften und Ausgaben
 - Vollständige Angaben und Belege zu Vermögen und Schulden per 11. November 2017 in der Schweiz und im Ausland.

Bezüglich den vorstehend einzureichenden Unterlagen wird auf die Mitwirkungspflicht und das Verweigerungsrecht gemäss den Artikeln 160 bis und mit 167 der Schweizerischen Zivilprozessordnung hingewiesen (siehe am Ende der vorliegenden Verfügung).

- Die Zentralstelle 2. Säule, Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, 3000 Bern 14, wird schriftlich angefragt, ob eine Vorsorgeeinrichtung an die Zentralstelle 2. Säule ein Austrittsleistungsguthaben von der Klägerin, respektive vom Beklagten gemeldet hat.
- Zu eröffnen:
 - der Klägerin
 - dem Beklagten (durch Publikation im Kantonalen Amtsblatt)

Der Gerichtspräsident: Corti
i. V. Brand, Gerichtspräsident

Zivilverfahren Kumah Adwoa Ansuah, geboren am 25. März 1985, von Bern, Holenackerstrasse 65/D11, 3027 Bern, vertreten durch Rechtsanwältin Pascale Hollinger-Bieri, Gutenbergstrasse 37, Postfach, 3000 Bern 14, Gesuchstellerin, gegen **Kumah Kwasi Junior**, geboren am 24. Dezember 1983, von Ghana, c/o Pastor O.K. Kumah, CGC of SDA, P O Box 480, Kwadaso-Kumasi, Ghana, Gesuchsgegner betreffend Eheschutzgesuch und Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

- Das Eheschutzgesuch vom 20. Februar 2017 mit Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist am 21. Februar 2017 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen. Die Gesuche können vom Gesuchsgegner nach telefonischer Voranmeldung beim Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung, eingesehen werden.
- Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 20. Februar 2017 eingetreten.
- Dem Gesuchsgegner wird eine Frist von 14 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zu den Gesuchen samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Der Gesuchsgegner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er ohne Antwort innert Frist säumig wird und das Verfahren in diesem Fall ohne die versäumte Handlung weitergeführt wird (Art. 147 ZPO).
- Die förmliche Gesuchsverhandlung vor der Gerichtspräsidentin Mühlethaler wird angesetzt auf Mittwoch, 5. Dezember 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer drei Stunden), Gerichtssaal 25, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben, unter Vorbehalt einer Dispens wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen (Artikel 273 Absatz 2 ZPO).
- Das Gericht benötigt hinsichtlich der Verhandlung bis spätestens am 23. November 2018 noch folgende Unterlagen:
 - Von der Gesuchstellerin:
 - ...
 - Vom Gesuchsgegner:
 - Aufstellung der monatlichen Einnahmen und Ausgaben mit Belegen (Lohnabrechnungen, Mietverträge, Versicherungsausweise Krankenkasse, Arbeitswegkosten usw.),
 - Angaben zu seinem Vermögen inklusive sachdienliche Unterlagen.
- Der Gesuchsgegner wird auf seine Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 160 in Verbindung mit Artikel 163 ZPO und deren Folgen bei unberechtigter Verweigerung (Art. 164 ZPO) aufmerksam gemacht.

Artikel 160 Absatz 1 Litera b ZPO lautet: Die Parteien (...) sind zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet. Insbesondere haben sie Urkunden herauszugeben. Ausgenommen sind Unterlagen aus dem Verkehr einer Partei oder einer Drittperson mit einer Anwältin oder einem Anwalt, die oder der zur berufsmässigen Vertretung berechtigt ist (...).

Artikel 163 Absatz 1 ZPO lautet: Eine Partei kann die Mitwirkung verweigern, wenn sie eine ihr nahestehende Person der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aussetzen würde oder sie sich wegen Verletzung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses strafbar machen würde.

Artikel 164 ZPO lautet: Verweigert eine Partei die Mitwirkung unberechtigterweise, so berücksichtigt dies das Gericht bei der Beweiswürdigung.

- Bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird ein kurzer schriftlicher Bericht darüber eingeholt, ob und weshalb sie sich mit der Familie in Kinderbelangen bereits befasst hat.
- Die Parteien haben dem Gericht umgehend mitzuteilen, falls für die förmliche Gesuchsverhandlung ein/e Übersetzer/in beigezogen werden muss und wenn ja, in welcher Sprache.
- Zu eröffnen:
 - der Gesuchstellerin (per Einschreiben)
 - dem Gesuchsgegner (durch Publikation im Amtsblatt)

Die Gerichtspräsidentin: Mühlethaler

Abhanden gekommene Werttitel

Aufzuruf

Die aufgeführten Wertpapiere werden vermisst. Die unbekannteten Inhaber werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Anmeldestelle vorzulegen, ansonsten diese kraftlos erklärt werden. Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Namen-Papier-Schuldbrief, lastend auf Bellmund-Grundbuch Blatt Nr. 544, im 1. Rang, max. 6,5%, Einzelpfandrecht, lautend auf Grundpfandgläubiger Kurt Blösch-Mollet

Nummer: 017-III/4358.

Saldo/Wert: Fr. 90 000.–.

Datum der Ausstellung: 12. Juni 1957.

Dauer der Auskündigung: Sechs Monate.

Anmeldestelle

Regionalgericht Berner Jura-Seeland
Spitalstrasse 14, 2502 Biel/Bienne

Regionalgericht Oberland

Namen-Papier-Schuldbrief, lastend auf Adalboden-Grundbuch Blatt Nrn. 979 und 1528, lautend auf Christlieb Allenbach-Wäfler, 15. Januar 1937

Nummer: 010-IV/3785.

Saldo/Wert: Fr. 30 000.–.

Datum der Ausstellung: 2. Juli 1970.

Namen-Papier-Schuldbrief von Fr. 30 000.–, vom 2. Juli 1970, Beleg Nr. 010-IV/3785, max. 6,5%, lastend an 1. Pfandstelle als Gesamtpfandrecht.

Dauer der Auskündigung: Sechs Monate.

Ablauf der Auskündigung: 11. April 2019.

Anmeldestelle

Regionalgericht Oberland
Scheibenstrasse 11b, 3600 Thun

Kraftloserklärung

Die nachstehend genannten, als vermisst aufgerufenen Wertpapiere sind der unterzeichnenden Gerichtsbehörde innert der angesetzten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit gemäss Artikel 870 ZGB kraftlos erklärt.

Regionalgericht Oberland

Namen-Papier-Schuldbrief, lastend auf Hilterfingen-Grundbuchblatt Nr. 140, max. 6% an 1. Pfandstelle als Einzelpfandrecht, lautend Ulrich auf Krech sel., geboren am 31. Mai 1918

Nummer: 025-7/7.

Saldo/Wert: Fr. 10 000.–

Datum der Ausstellung: 11. Januar 1963.

Namen-Papier-Schuldbrief von CHF 10 000.–, vom 11. Januar 1963, Beleg Nr. 025-7/7.

Anmeldestelle
Regionalgericht Oberland
Scheibenstrasse 11b, 3600 Thun
Die Gerichtspräsidentin: Pfänder Baumann

Schuldbetreibung und Konkurs

Zahlungsbefehl

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Ardita Ahmeti, von Kosovo, Geburtsdatum 30. Dezember 1986, wohnhaft Büschliackerstrasse 1, 3098 Schliern b. Köniz.

Gläubiger: Kastriot Nushi, Lombachzaunweg 36, 3800 Unterseen.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98008942 vom 31. Januar 2018.

Forderungen:

Fr. 1312.85 nebst Zinsen zu 5% seit 25. Januar 2018.
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Vaterschaftsabklärung.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Eggimann, Steve, Geburtsdatum 13. September 1980, wohnhaft Bahnhofstrasse 42, 2502 Biel/Bienne.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel/Bienne, Rüschiistrasse 14, Postfach 1120, 2501 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98014987 vom 16. April 2018.

Forderungen:

Fr. 2190.90 nebst Zinsen zu 3% seit 16. April 2018,
Fr. 100.05 Feuerwehrendienstersatzabgabe, Fr. 520.–
Bussen, Kosten und Gebühren, Fr. 21.15 noch nicht
fakturierter Verzugszins.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2016
gemäss Rechnung vom 20. November 2017.

Anmeldestelle
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel
Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne

Eggimann, Steve, Geburtsdatum 13. September 1980, wohnhaft Bahnhofstrasse 42, 2502 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Confédération Suisse, représentée par
le Canton de Berne, 3018 Bern.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung
Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98014993 vom 16. April 2018.

Forderungen:

Fr. 80.85 nebst Zinsen zu 3% seit 16. April 2018.
Fr. 460.– Bussen, Kosten und Gebühren, Fr. 0.80
noch nicht fakturierter Verzugszins.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2016 ge-
mäss Rechnung vom 20. November 2017.

Anmeldestelle
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel
Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne

Flückiger, Kevin Raffael, Geburtsdatum 7. Dezember 1980, wohnhaft Neumattstrasse 17, 2562 Port.

Gläubigerin: SWICA Krankenversicherung AG, Römer-
strasse 38, 8400 Winterthur, CHE-109.337.400.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98038386 vom 11. September
2018.

Forderungen:

Fr. 3718.75 nebst Zinsen zu 5% seit 5. August 2018.
Fr. 30.– Mahnspesen, Fr. 95.– Inkassogebühren,
Fr. 5.– amtliche Kosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG von März 2017 bis
November 2017 sowie Prämien KVG von April 2017
bis Juli 2017.

Anmeldestelle
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel
Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne

Fuhrer, Helmut, Geburtsdatum 25. März 1956,
wohnhaft Herrengasse 7 B, 2554 Meisberg.

Gläubigerin: UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45,
8001 Zürich, PA: FVHP-SUL, VZA2 Postfach 8098
Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Betreibung auf Verwertung
eines Grundpfandes.

Zahlungsbefehlnummer 98013310 vom 4. April 2018.

Forderungen:

Fr. 469 000.– nebst Zinsen zu 5% seit 1. April 2018.
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Fällige Inhaberschuldbriefe im
1. bis 4. Rang über nom. Fr. 490 000.–, lastend auf
Meisberg-Grundbuch Blatt Nr. 1946, Herren-
gasse 7B, 2554 Meisberg, Sicherungsübereig-
nung vom 5. April 2010, Kündigungsschreiben vom
22. Februar 2018.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger innert
sechs Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls
für die angegebenen Forderungen samt Betreibungs-
kosten zu befriedigen. Will der Schuldner, der Dritteig-
entümer oder, falls das verpfändete Grundstück als
Familienwohnung dient (Art. 169 ZGB), der Ehegatte
des Schuldners oder des Dritten die Forderung oder
einen Teil derselben, das Recht sie auf dem Betrei-
bungswege geltend zu machen, oder das Pfandrecht
insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies
innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung der
Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären
(Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung
nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag
ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die
ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfand-
recht nur teilweise bestritten, so sind die Gegen-
stände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil
der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist,
genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht ins-
gesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner
dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der
Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes
verlangen.

Anmeldestelle
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Gasser, Rolf, von Wahlern, Geburtsdatum 28. Ja-
nuar 1969, wohnhaft Schöllsliweg 15, 3123 Belp.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, ver-
treten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern,
Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünenstrasse 66,
Postfach 8334, 3000 Bern Schweiz.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98019212 vom 6. März 2018.

Forderungen:

Fr. 576.95 nebst Zinsen zu 3% seit 2. März 2018.

Fr. 14.55

Fr. 500.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2016 gemäss
Rechnung vom 10. Oktober 2017, noch nicht fak-
turierter Verzugszins Fr. 14.55, Busse, Kosten und
Gebühren Fr. 500.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte
Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Gasser, Rolf, von Wahlern, Geburtsdatum 28. Ja-
nuar 1969, wohnhaft Schöllsliweg 15, 3123 Belp.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Belp
und deren Kirchgemeinden.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern,
Brünenstrasse 66, 3018 Bern, CHE-115.129.011.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98019213 vom 6. März 2018.

Forderungen:

Fr. 9045.85 nebst Zinsen zu 3% seit 2. März 2018.

Fr. 276.55

Fr. 85.15

Fr. 520.–

Fr. 271.75

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2016 ge-
mäss Rechnung vom 10. Oktober 2017, Verzugs-
zins gemäss Steuerrechnung Fr. 276.55, noch nicht
fakturierter Verzugszins Fr. 85.15, Busse, Kosten und
Gebühren Fr. 520.–, Feuerwehrendienstersatzabgabe
Fr. 271.75.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte
Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Holzer, Marc, Geburtsdatum 8. Juni 1982, wohn-
haft Kreuzstrasse 9, 3052 Zollikofen.

Gläubigerin: INTRAS Assurance-maladie SA, Avenue
de Valmont 41, 1000 Lausanne 10, CHE-114.377.629.
Vertreterin: Intras Kranken-Versicherung AG, Inkas-
sodienst, Postfach 451, 4601 Olten Schweiz.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 97110551 vom 27. Novem-
ber 2017.

Forderungen:

Fr. 1559.55 nebst Zinsen zu 5% seit 30. Juni 2017.

Fr. 187.30

Fr. 220.80

Fr. 280.70

Fr. 39.50

Fr. 150.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund:
Prämie KVG 1. August 2017 bis 31. August 2017
Fr. 519.85

Prämie KVG 1. Juni 2017 bis 30. Juni 2017
Fr. 519.85

Prämie KVG 1. Juli 2017 bis 31. Juli 2017
Fr. 519.85

Leistung KVG vom 26. Mai 2017 Fr. 187.30

Leistung KVG vom 31. März 2017 Fr. 220.80

Leistung KVG vom 7. April 2017 Fr. 280.70

Leistung KVG vom 2. Juni 2017 Fr. 39.50

Spesen Fr. 150.–

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte
Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Keller, René, von Unterbözberg, Geburtsdatum 6. Juni 1951, wohnhaft Mööslimatt 20, 3037 Herrenschanzen.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern, CHE-222.114.162.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98031757 vom 12. April 2018.

Forderungen.

Fr. 471.35 nebst Zinsen zu 3% seit 11. April 2018.

Fr. 12.05.

Fr. 15.40.

Fr. 550.30.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 7. Februar 2017, Verzugszins laut Steuerrechnung Fr. 12.05, noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 15.40, Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen Fr. 550.30.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Keller, René, von Unterbözberg, Geburtsdatum 6. Juni 1951, wohnhaft Mööslimatt 20, 3037 Herrenschanzen.

Gläubigerin: Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern, CHE-222.114.162.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98031753 vom 12. April 2018.

Forderungen.

Fr. 59.95 nebst Zinsen zu 3% seit 11. April 2018.

Fr. 0.55

Fr. 60.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Sonderveranlagung 2016 gemäss Rechnung vom 20. November 2017, noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 0.55, Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen Fr. 60.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Keller, René, von Unterbözberg, Geburtsdatum 6. Juni 1951, wohnhaft Mööslimatt 20, 3037 Herrenschanzen.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern und deren Kirchgemeinden.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern, CHE-222.114.162.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98031755 vom 12. April 2018.

Forderungen.

Fr. 8376.05 nebst Zinsen zu 3% seit 11. April 2018.

Fr. 353.65

Fr. 273.65

Fr. 630.30

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 7. Februar 2017, Verzugszins laut Steuerrechnung Fr. 353.65, noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 273.65, Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen Fr. 630.30.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Keller, René, von Unterbözberg, Geburtsdatum 6. Juni 1951, wohnhaft Mööslimatt 20, 3037 Herrenschanzen.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern und deren Kirchgemeinden 3000 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern, CHE-222.114.162.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98031759 vom 12. April 2018.

Forderungen.

Fr. 1556.– nebst Zinsen zu 3% seit 11. April 2018.

Fr. 17.70.

Fr. 14.45.

Fr. 153.75.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Sonderveranlagung 2016 gemäss Rechnung vom 20. November 2017, Verzugszins laut Steuerrechnung Fr. 17.70, noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 14.45, Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen Fr. 153.75.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Keller, René, Geburtsdatum 6. Juni 1951, wohnhaft Mööslimatt 20, 3037 Herrenschanzen.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, Jägergasse 3, 8004 Zürich, CHE-110.227.511

Vertreterin: Sanitas Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98011110 vom 5. Februar 2018.

Forderungen:

Fr. 1474.05 nebst Zinsen zu 5% seit 1. August 2017.

Fr. 90.–

Fr. 90.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG von Juli 2017 bis September 2017, Mahnspeisen Fr. 90.–, Umtriebspeisen Fr. 90.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen.

Mbora Mayuel, von Kamerun, Geburtsdatum 12. November 1987, wohnhaft Bernstrasse 59, 3302 Moosseedorf.

Gläubiger: Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, 3000 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, 3000 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98068262 vom 12. Juli 2018.

Forderungen:

Fr. 94.60 nebst Zinsen zu 3% seit 10. Juli 2018.

Fr. 1.60 Verzugszins aus dem Inkasso

Fr. 80.– Mahngebühren

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Ausstand gemäss Rechnung vom 17. November 2017, Rechnungs-Nr. 20101242.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Mbora Mayuel, von Kamerun, Geburtsdatum 12. November 1987, wohnhaft Bernstrasse 59, 3302 Moosseedorf.

Gläubiger: Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, 3000 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98068267 vom 12. Juli 2018.

Forderungen.

Fr. 70.95 nebst Zinsen zu 3% seit 10. Juli 2018.

Fr. 4.60 Verzugszins aus dem Inkasso

Fr. 80.– Mahngebühren

Fr. 66.30 Kosten und Gebühren

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Ausstand gemäss Rechnung vom 7. April 2016, Rechnungs-Nr. 11710695.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Mbora Mayuel, von Kamerun, Geburtsdatum 12. November 1987, wohnhaft Bernstrasse 59, 3302 Moosseedorf.

Gläubiger: Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, 3000 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98068256 vom 12. Juli 2018.

Forderungen.

Fr. 200.– nebst Zinsen zu 3% seit 10. Juli 2018.

Fr. 24.80 Verzugszins aus dem Inkasso

Fr. 80.– Mahngebühren

Fr. 124.– Kosten und Gebühren

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Ausstand gemäss Rechnung vom 21. April 2014, Rechnungs-Nr. 9236673.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen.

Mendoza Maruja, Geburtsdatum 12. Dezember 1953, wohnhaft Schulweg 2A, 3013 Bern.

Gläubigerin: INTRAS Assurance SA, Avenue de Valmont 41, 1010 Lausanne, CHE-103.092.163.

Vertreterin: INTRAS Kranken-Versicherung AG, Avenue de Valmont 41, Inkassodienst, Postfach 451, 4601 Olten, 1000 Lausanne 10, CHE-114.377.629

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98000258 vom 24. Januar 2018.

Forderungen:

Fr. 201.40 nebst Zinsen zu 5% seit 16. Juli 2017.

Prämien KVG.

Fr. 362.55 Prämien KVG.

Fr. 100.– Spesen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) 1 2269584981 Prämie KVG 1. August 2017 bis 1. August 2017

1 8486910575 Prämie KVG 1. Juli 2017 bis 31. Juli 2017

1 8665789167 Prämie KVG 1. Juni 2017 bis 30. Juni 2017

1 9085998908 Prämie KVG 1. September 2017 bis 30. September 2017

2) KVG 16. Juni 2017 Fr. 180.20

KVG 14. Juli 2017 Fr. 27.45

KVG 12. Mai 2017 Fr. 154.90

3) Spesen

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Messerli, Miriam, Geburtsdatum 5. Juni 1984, wohnhaft Kappelenring 14b, 3032 Hinterkappelen.

Gläubigerin: SWICA Krankenversicherung AG, Römerstrasse 38, 8400 Winterthur, CHE-109.337.400.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98027987 vom 26. März 2018.

Forderungen.
Fr. 396.90 nebst Zinsen zu 5% seit 11. September 2016.
Fr. 30.–
Fr. 95.–
Fr. 130.70
Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämie KVG vom September 2016. Mahnspesen Fr. 30.–, Inkassogebühren Fr. 95.–, amtliche Kosten Fr. 130.70.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Nettelbeck, Kay, Geburtsdatum 7. Juni 1981, wohnhaft Oberdettigenstrasse 2, 3043 Uetligen.

Gläubigerin: EGK Grundversicherungen AG, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen, CHE-317.024.660

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 97098627 vom 24. Oktober 2017.

Forderungen.
Fr. 1304.25 nebst Zinsen zu 5% seit 1. März 2017.
Fr. 245.05.
Fr. 200.–.
Fr. 50.–.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG-Prämienausstände Februar 2017 bis April 2017 sowie KVG-Kostenbeteiligung vom 3. Januar 2017, Hauptforderung ohne Zinsen Fr. 245.05, Mahnspesen Fr. 200.–, Umtriebsspesen Fr. 50.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen.

Rappo, Pascal, Geburtsdatum 12. August 1970, wohnhaft Länggassstrasse 40a, 3012 Bern.

Gläubiger: Kanton Wallis.

Vertreterin: Kantonales Inkassoamt für Betreibungs- und Konkursverfahren, rue de Vergers 2, 1850 Sion.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer: 98016193 vom 23. Februar 2018.

Forderungen.
Fr. 1315.65 nebst Zinsen zu 3,5% seit 23. Februar 2018.
Fr. 65.–.
Fr. 83.90.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Impôt cantonal 2016 No d'objet: 3311.026902.1600 du 26 octobre 2017 Département des finances et de l'énergie – Service cantonal des contributions – 1951 Sion Fr. 1315.65 frais de sommation, émolument de poursuite/Mahnungsspesen, Betreibungsgebühren Fr. 65.– Intérêt de retardau/Verzugszins bis 22. Februar 2018 Fr. 83.90.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Schaad, Marc, Geburtsdatum 1. Mai 1981, wohnhaft Schwandenhubelstrasse 35, 3098 Schliern b. Köniz.
Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Köniz.
Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern, CHE-115.129.011.
Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer: 98052126 vom 29. Mai 2018.

Forderungen:
Fr. 8978.75 nebst Zinsen zu 3% seit 28. Mai 2018
Fr. 358.70 Verzugszins gemäss Steuerrechnung
Fr. 81.55 noch nicht fakturierter Verzugszins
Fr. 520.– Bussen, Kosten und Gebühren
Fr. 147.– Feuerwehrdienstersatzabgabe
Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 10. Januar 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen.

Schaad, Marc, Geburtsdatum 1. Mai 1981, wohnhaft Schwandenhubelstrasse 35, 3098 Schliern b. Köniz.
Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern, CHE-115.129.011.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98052122 vom 29. Mai 2018.

Forderungen:
Fr. 576.95 nebst Zinsen zu 3% seit 28. Mai 2018
Fr. 13.45 Verzugszins gemäss Steuerrechnung
Fr. 5.25 noch nicht fakturierter Verzugszins
Fr. 500.– Bussen, Kosten und Gebühren
Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 10. Januar 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Weerasekara Sean, Geburtsdatum 20. Dezember 1993, wohnhaft Könizstrasse 154, 3097 Liebefeld.

Gläubigerin: KPT Krankenkasse AG, Wankdorfallee 3, 3014 Bern, CHE-112.983.842,

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98081544 vom 17. August 2018.

Forderungen.
Fr. 3080.25 nebst Zinsen zu 5% seit 8. August 2018.
Fr. 315.– Mahnspesen
Fr. 156.97 Zinsen bis 7. August 2018.
Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Offene Prämien KVG, Rechnungen vom 27. Februar 2017, 3. April 2017, 1. Mai 2017, 29. Mai 2017, 3. Juli 2017, 31. Juli 2017, 4. September 2017, 2. Oktober 2017, 30. Oktober 2017, Total Fr. 3080.25.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Weerasekara Sean, Geburtsdatum 20. Dezember 1993, wohnhaft Könizstrasse 154, 3097 Liebefeld.

Gläubigerin: KPT Krankenkasse AG, Wankdorfallee 3, 3014 Bern, CHE-112.983.842.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98080818 vom 15. August 2018.

Forderungen:
Fr. 417.75
Fr. 35.– Mahnspesen
Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Offene Kostenbeteiligungen KVG nicht pflichtig, Rechnung vom 2. November 2017 Fr. 417.75.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Wittwer, Günter, Geburtsdatum 26. April 1942, wohnhaft Ritterstrasse 5F, 3047 Bremgarten b. Bern.
Gläubigerin: EGK Grundversicherungen AG, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen, CHE-317.024.660

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 97106998 vom 21. November 2017.

Forderungen.
Fr. 3096.90 nebst Zinsen zu 5% seit 1. April 2017.
Fr. 855.45
Fr. 250.–
Fr. 50.–

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG-Prämienausstände April 2017 bis Juni 2017 sowie KVG-Kostenbeteiligungen vom 5. November 2016, 29. November 2016, 3. Januar 2017, 28. Januar 2017, 13. März 2017, 18. März 2017 und vom 25. März 2017, Gläubigerforderung ohne Zinsen Fr. 855.45, Mahnspesen Fr. 250.–, Umtriebsspesen Fr. 50.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Wittwer, Jesse, Geburtsdatum 21. Juni 1984, wohnhaft Wohlenstrasse 51, 3043 Uetligen.

Gläubigerin: Byjuno AG, Industriestrasse 13C, 6300 Zug, CHE-100.733.936.

Vertreterin: Intrum AG, Eschenstrasse 12, 8603 Schwerzenbach, CHE-104.502.525.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98022153 vom 8. März 2018.
Forderungen.

Fr. 314.90 nebst Zinsen zu 14,9% seit 8. März 2018.
Fr. 6.60
Fr. 145.–
Fr. 23.–
Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: 8175237, Rechnung vom 9. November 2017, SI-6000165126, Zinsen Fr. 6.60, Bearbeitungsgebühr gemäss Byjuno AGB (Ziffer 5/6) Fr. 145.– sowie diverse Auslagen Fr. 23.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Pfändungsurkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

Andres Ortiz Nisa, Geburtsdatum 7. September 1969, früher wohnhaft Looslistrasse 25/156, 3027 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubigerin: Assura-Basis SA und Assura SA. Avenue C.-F. Ramuz 70, Case postale 532, 1009 Pully.

Schuldbetreibungen:
– Nr. 97102775, Assura-Basis SA., Avenue C.-F. Ramuz 70, 1009 Pully Betreuung
– Nr. 97102873, Assura SA., Avenue C.-F. Ramuz 70, 1009 Pully.

Forderungen: Fr. 642.95 nebst Zinsen zu 5% seit 1. August 2017 Betreuung Nr. 97102775 Prämien KVG: Andres Ortiz Nisa 2107983 1 (07-09-1969) 07-2017/09-2017.

Fr. 161.40 nebst Zinsen zu 5% seit 1. September 2017. Betreuung Nr. 97102873: Prämien VG:

Andres Ortiz Nisa 2107983 2 (07-09-1969) 09-2017/09-2017.

Zusätzliche Kosten: Betriebs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 17. Oktober 2018, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird. Gepfändet werden die Guthaben auf den Bankkonten des Schuldners bei der Credit Suisse in Beträge von Fr. 602.–.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).» Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung weiterer pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Jakub Andrezej Mojsym, von Polen, Geburtsdatum 29. November 1994, unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger: Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Kreis Seeland, Bereich Inkasso Bahnhofplatz 10, Postfach 2501 Biel/Bienne.

Schuldbetreibung Nr. 98012950 vom 18. Juli 2018.

Forderungen:

Fr. 218.10 Verlustschein in Betreibung Nr. 96015045 vom 14. Februar 2017 des Betreibungsamtes Aarberg.

Zusätzliche Kosten: Betriebs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Betreibung in der oben aufgeführten Betreibung am 31. Oktober 2018 der Pfändungsgruppe wird. Der Schuldner ist unbekanntes Aufenthaltes. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Mitteilung des Pfändungsanschlusses an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland Stadtplatz 33, 3270 Aarberg

Meltem Kabiri, von der Türkei, Geburtsdatum 13. Januar 1996, ehemals wohnhaft Gäbelbachstrasse 43, 3027 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger: Kanton Bern, Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünenstrasse 66, Postfach 8334, 3000 Bern Schweiz.

Schuldbetreibung Nr. 98079892.

Forderungen:

Fr. 450.– Ausstand gemäss Urteil vom 29. Januar 2018, Rechnung-Nr. 1803293/Bussen Gerichtskosten und Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betriebs- und Publikationskosten.

Der Schuldnerin wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 17. Oktober 2018, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird. Die Schuldnerin wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).» Leistet die Schuldnerin dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in ihrer Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III

110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an der unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldnerin.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Mahesan Vadivelupillai, von Sri Lanka, Geburtsdatum 20. Mai 1926, Todesdatum 11. März 2018, wohnhaft gewesen Wydenstrasse 39, 3076 Worb, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 30. April 2018.

Datum der Einstellung: 9. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Scheidegger PS Consulting AG in Liquidation,

Wankdorffeldstrasse 64, 3014 Bern, CHE-110.329.347.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Oktober 2016.

Datum der Einstellung: 27. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 10 000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Die Schuldnerin ist Alleineigentümerin des folgenden Grundstückes:

Zuchwil-Grundbuch Blatt Nr. 3207, Wertquote ^{69/100} mit Sonderrecht an der Loftwohnung im Ober- und Dachgeschoss mit Nebenraum. Die Pfandgläubiger können bis zum 6. November 2018 beim Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, die Verwertung ihres Pfandes verlangen (Art. 230a Abs. 2 SchKG). Gleichzeitig mit dem Begehren um Verwertung ihres Pfandes ist die Forderung mit Wert per Konkurseröffnung (12. Oktober 2016) einzureichen. Verlangt kein Gläubiger fristgemäß die Verwertung seines Pfandes, so werden die Aktiven nach Abzug der Kosten mit den darauf haftenden Lasten, jedoch ohne die persönliche Schuldpflicht, auf den Staat übertragen, wenn die zuständige kantonale Behörde die Übertragung nicht ablehnt (Art. 230a Abs. 3 SchKG). Lehnt die zuständige kantonale Behörde die Übertragung ab, so verwertet das Konkursamt die Aktiven (Art. 230a Abs. 4 SchKG).

Steiger-Beer, Anna Rosa Gerda, von Büren LU,

Geburtsdatum 29. März 1932, Todesdatum 12. August 2018, wohnhaft gewesen Ringstrasse 21, 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 26. September 2018.

Datum der Einstellung: 5. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2900.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Stucki, Roland, von Häutligen BE, Geburtsdatum

15. September 1938, Todesdatum 22. Juni 2018, wohnhaft gewesen Gesellschaftsstrasse 42, 3012 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 20. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 8. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1200.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

SUISSEALIGN GmbH in Liquidation, Rathaus-

gasse 66 3011 Bern, CHE-100.267.733.

Datum der Konkurseröffnung: 12. September 2018.

Datum der Einstellung: 8. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Treuassur GmbH in Liquidation, Grubenstrasse

107 3322 Urtenen-Schönbühl, CHE-102.170.524.

Datum der Konkurseröffnung: 30. August 2018.

Datum der Einstellung: 10. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Chiorazzo, Giovanni, von Italien, Geburtsdatum 1. August 1958, Todesdatum 25. Mai 2018, wohnhaft gewesen Birkenweg 11, 2560 Nidau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 4. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Knuchel, Charles Eugène, von Bätterkinden BE, Geburtsdatum 13. April 1942, Todesdatum 6. März 2018, wohnhaft gewesen Strandweg 30, 2560 Nidau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 4. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

S & H GmbH in Liquidation, Orpundstrasse 2,

2504 Biel/Bienne, CHE-150.150.257.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 8. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Herren, Rafael Pascal, von Thun, Geburtsdatum 3. Juni 1987, wohnhaft Lauenenweg 8, 3600 Thun, Inhaber der Einzelfirma «R. Herren Eminentweb», Lauenenweg 8, 3600 Thun, gelöscht am 7. Februar 2018.

Datum der Konkurseröffnung: 26. September 2018.

Datum der Einstellung: 8. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Horlogerie KANDAHAR AG in Liquidation,

Postgasse 9 3800 Interlaken, CHE-112.621.913.

Datum der Konkurseröffnung: 13. September 2018.

Datum der Einstellung: 4. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 10 000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Prato, Heinz, von Bern BE, geboren am 19. Dezember

1947, gestorben am 24. April 2018, wohnhaft gewesen Blumensteinstrasse 28, 3665 Wattenwil, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. August 2018.

Datum der Einstellung: 3. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4500.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Ryser, Alfred, von Heimiswil BE, Geburtsdatum

29. März 1935, Todesdatum 21. Mai 2018, wohnhaft gewesen General-Guisan-Strasse 37B, 3800 Interlaken, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. August 2018.

Datum der Einstellung: 8. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2800.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau,

Dienststelle Emmental-Oberaargau

Borter, Gerhard, von Röthenbach, Geburtsdatum 27. Mai 1978, wohnhaft Erlenbach 300 3534 Signau,

Inhaber der Einzelfirma «Geri's Mini Shop G. Borter», Eggiwil.

Datum der Konkurseröffnung: 13. September 2018.

Datum der Einstellung: 10. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Gashi, Arben, von Kosovo, Geburtsdatum 3. Oktober 1980, wohnhaft Länggässli 20, 3454 Sumiswald, ehemaliger Inhaber der gelöschten Einzelfirma «Gashi Dachservice», Dorfstrasse 11, 3454 Sumiswald (gelöscht am 7. August 2018).

Datum der Konkurseröffnung: 21. August 2018.

Datum der Einstellung: 8. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

GKG Gastro GmbH in Liquidation, Dorfstrasse 48, 3534 Signau, CHE-329.877.391.

Datum der Konkurseröffnung: 22. August 2018.

Datum der Einstellung: 9. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 7000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Die MwSt.-Nr. CHE-329.877.391 wird hiermit widerrufen.

mjmontage GmbH in Liquidation, Küfferli 355, 3535 Schüpbach, CHE-111.994.984.

Datum der Konkurseröffnung: 6. September 2018.

Datum der Einstellung: 1. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

PZ Montagen GmbH, Grubenstrasse 1, 4923, Wynau.

Datum der Konkurseröffnung: 3. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 9. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Stalder, Alice, von Sumiswald, Geburtsdatum 9. Oktober 1935, Todesdatum 14. Juni 2018, wohnhaft gewesen in 3422 Kirchberg, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus in Koppigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 13. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Kanton Neuenburg

Affolter, Thierry, von Leuzigen BE, Geburtsdatum 6. November 1967, wohnhaft c/o Heidi Schär, Chemin Fin de l'Outre 9 (domicile principal), 2740 Moutier.

Datum der Konkurseröffnung: 7. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 27. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 22. Oktober 2018.

Failli domicilié anciennement Avenue de Neuchâtel 36, 2024 Saint-Aubin-Sauges (domicile secondaire), titulaire de la raison individuelle «Climatisation.ch, Thierry Affolter», Avenue de Neuchâtel 36, 2024 Saint-Aubin.

Office des faillites du canton de Neuchâtel, rue de l'Épervier 4, Postfach 64, 2053 Cernier

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Gauch, René, von Niederwil AG, Geburtsdatum 11. April 1945, Todesdatum 17. August 2018, wohnhaft gewesen Stationsstrasse 19, 3097 Liebefeld, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Oktober 2018.

Gutjahr, Daniel, von Rohrbach BE, Geburtsdatum 9. Juni 1961, Todesdatum 16. August 2018, wohnhaft gewesen Flurstrasse 35, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Oktober 2018.

Mösch, Françoise, von Trimbach, Geburtsdatum 24. Februar 1966, wohnhaft Balsigerrain 16, 3095 Spiegel bei Bern, Inhaberin der im Handelsregister am 5. Februar 2018 gelöschten Einzelunternehmung «Art Collection Mösch», Länggasse 11, 3280 Murten.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Oktober 2018.

von Niederhäusern, Surussawadee, von Thailand, Geburtsdatum 6. Juli 1970, wohnhaft Rodtmattstrasse 54, 3014 Bern, Inhaberin der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Chang Thai Wellness» Surussawadee von Niederhäusern, Rodtmattstrasse 54, 3014 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Oktober 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

BISTURI Maxo AG in Liquidation, Längfeldweg 41, 2504 Biel/Bienne.

Datum der Konkurseröffnung: 3. Oktober 2018.

EDAG Bienne Sàrl, Zollhausstrasse 62a, 2504 Biel/Bienne, CHE-105.479.573.

Datum des Auflösungsentscheids: 2. Oktober 2018.

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Artikel 731b OR.

Eden Club Sàrl, Rue du Canal 11, 2502 Biel/Bienne.

Datum des Auflösungsentscheids: 2. Oktober 2018.

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Artikel 731b OR.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Mariusz Michal Czekajlo, Geburtsdatum 11. November 1970, wohnhaft Aegertenstrasse 38, 2503 Biel/Bienne, vormals Simmentalstrasse 16, 3752 Wimmis, Kollektivgesellschaftler der «AMP PROJEKT KLG», Simmentalstrasse 16, 3752 Wimmis.

Datum der Konkurseröffnung: 25. Juni 2018.

Labotanix AG, Glütschbachstrasse 41, 3661 Uetendorf, CHE-178.097.380.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Oktober 2018.

Konkurseröffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Blaser, Heinz Hans, von Walkringen BE, Geburtsdatum 1. August 1946, Todesdatum 9. August 2018, wohnhaft gewesen Kirchstrasse 7A, 3097 Liebefeld, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Brombacher, Kurt, von Deutschland, Geburtsdatum 4. Oktober 1943, Todesdatum 18. Juli 2018, wohnhaft gewesen Schlossweg 5, 3132 Riggisberg, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 3. Oktober 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Charalambos Sarros, von Wohlen bei Bern, Geburtsdatum 27. September 1937, Todesdatum 11. August 2018, wohnhaft gewesen Alterswohnsitz Urtenen-Schönbühl, Badstrasse 1, 3322 Urtenen-Schönbühl, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 25. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Gyger, Albert, von Saanen BE, Geburtsdatum 3. Oktober 1946, Todesdatum 1. November 2017, wohnhaft gewesen Schützenrain 49, 3042 Orschwaben, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. August 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Inäbnit, Alexander, von Grindelwald BE, Geburtsdatum 16. August 1973, Todesdatum 30. Juni 2018, wohnhaft gewesen Beethovenstrasse 26, 3073 Gümligen, ausgeschlagene Erbschaft

Datum der Konkurseröffnung: 10. August 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Känel, Hans Jörg, von Barga BE, Geburtsdatum 20. Oktober 1952, Todesdatum 1. September 2018, wohnhaft gewesen Abendstrasse 30/53, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Möri, Bernhard, von Epsach BE, Geburtsdatum 14. August 1979, wohnhaft Belpstrasse 45, 3007 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 26. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Nurten Erkarlan, von der Türkei, Geburtsdatum 2. August 1973, wohnhaft Kirchlindachstrasse 9C, 3052 Zollikofen.

Datum der Konkurseröffnung: 3. Oktober 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Scarpina, Franco, von Italien, Geburtsdatum 14. Januar 1949, Todesdatum 1. August 2018, wohnhaft gewesen Pappelweg 10, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Schneider, Heinz, von Vechigen BE, Geburtsdatum 24. Januar 1949, Todesdatum 9. September 2018, wohnhaft gewesen Predigergasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Angelini-Charmillot, Marie-Thérèse, von Montsevelier JU, Geburtsdatum 20. Juli 1931, Todesdatum 24. März 2018, wohnhaft gewesen Chemin des Grillons 18, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Juni 2018

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Besson-Comparon, Michelle, von Dompierre VD, Geburtsdatum 15. Juli 1938, Todesdatum 16. Juli 2018, wohnhaft gewesen rue de Boujean 60, Home les Mimosas, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. August 2018.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Butta, Mario, von Italien, Geburtsdatum 8. Dezember 1962, Todesdatum 16. Juli 2018, wohnhaft gewesen rue de Morat 56, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. September 2018.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Racine, Michel François, von Diesse BE, Geburtsdatum 19. Dezember 1931, Todesdatum 7. August 2018, wohnhaft gewesen Chemin du Redern 6, Home du Redern, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 14. September 2018.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Selim Rashiti, von Kosovo, Geburtsdatum 15. Mai 1938, Todesdatum 28. Juli 2018, wohnhaft gewesen Poststrasse 38, 2504 Biel/Bienne mit Aufenthalt im Seelandheim Worben, 3252 Worben, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. Oktober 2018.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Tomislav Durman, von Kroatien, Geburtsdatum 26. Dezember 1990, wohnhaft Grünau 6, 3250 Lyss, vormals wohnhaft Zeughausstrasse 49, 3250 Lyss.

Datum der Konkurseröffnung: 3. Oktober 2018.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Hofer, Wolfgang Heinrich, von Rapperswil BE, Geburtsdatum 4. März 1956, Todesdatum 25. Februar 2018, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 50, 3655 Sigriswil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. August 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Krebs-Züst, Margaretha, von Wald BE, Geburtsdatum 3. Juni 1938, Todesdatum 23. Juni 2018, wohnhaft gewesen in 3600 Thun mit Zustelladresse Stiftung Seniorama, Alpenstrasse 25, 3653 Oberhofen am Thunersee, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Magistretti, Gertrude, von Torricella-Taverne TI, Geburtsdatum 4. Juli 1935, Todesdatum 1. September 2018, wohnhaft gewesen Schulstrasse 56, 3604 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Mürset, Markus, von Twann-Tüscherz BE, Geburtsdatum 3. November 1963, Todesdatum 4. November 2017, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 1, 3652 Hilterfingen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 19. Januar 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Eigentümer des folgenden Grundstückes: DE Sörth Blatt 493 Einfamilienwohnhaus Hauptstrasse 26, DE 57636 Sörth Flur 17, Flurstück 103.

Verwertung der Aktiven: Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven des Schuldners sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden. Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Clausen, Reinhard, von Bellwald VS, Geburtsdatum 29. April 1984, Todesdatum 1. September 2018, wohnhaft gewesen in 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. November 2018

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Der Erblasser ist Eigentümer folgender Grundstücke:

– Bellwald-Grundbuch Blatt Nr. 981

– Bellwald-Grundbuch Blatt Nr. 1891 (Miteigentum ½)

– Bellwald-Grundbuch Blatt Nr. 1887 (Miteigentum ½)

Verwertung der Aktiven

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven des Erblassers sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Jossi, Beat Andreas, von Grindelwald BE und Dübendorf ZH, Geburtsdatum 22. Dezember 1961, Todesdatum 18. August 2018, wohnhaft gewesen Untermoos 240, 3438 Lauperswil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 3. Oktober 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Nexhip Jemini, von Bern, Geburtsdatum 23. Mai 1953, Todesdatum 3. Juli 2018, wohnhaft gewesen Gyrischachenstrasse 33, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Steullet, Olivia, Geburtsdatum 20. Oktober 1941, Todesdatum 28. August 2018, wohnhaft gewesen Aufhabenweg 15, 4900 Langenthal, mit Aufenthalt in der Aktiva-Wohnsiedlung, Kirchfeldstrasse 23, 4917 Melchnau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 16. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Zundel, Elsbeth, von Oeschgen AG, Geburtsdatum 9. April 1943, Todesdatum 20. Juli 2018, wohnhaft gewesen Einschlagstrasse 2, 4923 Wynau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 19. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kanton Zürich

HNC AG in Liquidation, Zürichstrasse 72, 8306 Brüttsellen, CHE-108.460.311.

Datum der Konkurseröffnung: 10. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Bemerkungen: Forderungsanmeldungen an das Konkursamt Dübendorf.

Anmeldestelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Dübendorf
Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf

Kollokationsplan

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht in beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Hediger-Fuchs, Susanne, von Reinach AG, Geburtsdatum 31. Dezember 1928 Todesdatum 18. November 2017, wohnhaft gewesen Schänzlistrasse 63, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 6. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Gleichzeitig liegen die Lastenverzeichnisse der folgenden Grundstücke auf:

– Bern-Grundbuch 5, Blatt Nr. 1712, Wohnhaus, Viktoriastrasse 61, 3013 Bern

– Bern-Grundbuch 4, Blatt Nr. 3280, Wohnhaus, Scharnachtalstrasse 3, 3006 Bern

– Bern-Grundbuch 4, Blatt Nr. 2183, Wohnhaus, Garage, Friedlistrasse 23/23a, 3006 Bern

Hubacher, Peter, von Hindelbank BE, Geburtsdatum 13. März 1960, Todesdatum 12. Februar 2018, wohnhaft gewesen Neufeldstrasse 32, 3012 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 6. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Mehmet Kalmaz, von der Türkei, Geburtsdatum 8. März 1956, Todesdatum 26. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Waldmannstrasse 53, 3027 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 6. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Salvatore Romano, von Italien, Geburtsdatum 8. Mai 1974, Todesdatum 31. Mai 2018, wohnhaft gewesen Mühleweg 6, 3132 Riggisberg, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 6. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Schär, Marc, von Gondiswil BE, Geburtsdatum 15. Februar 1992, wohnhaft Gäbelbachstrasse 37, 3027 Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 6. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Seiler-Wasem, Leila Dominique, von Bönigen und Schwarzenburg BE, Geburtsdatum 26. Oktober 1971, Todesdatum 21. März 2017, wohnhaft gewesen Kohlenweg 12/12.5, 3097 Liebefeld, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 6. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Ventre, Gianluca, von Italien, Geburtsdatum 30. Januar 1979, wohnhaft Bernstrasse 91, 3072 Ostermündigen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 6. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Auto AN performance GmbH, Bütigenstrasse 72a, 2557 Studen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 6. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Bemerkungen: UID: CHE-184.242.532.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, einreichen, betreffend der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47–49 KOV) sowie zur Weiterführung des Aktivprozesses und zur Geltendmachung von Schaden- und Verantwortlichkeitsansprüchen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Im Falle eines Verzichts der Masse und ohne fristgerechtes Abtretungsbegehren eines Gläubigers verfallen die Ansprüche. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Fehmi El Benna, von Solothurn, Geburtsdatum 13. August 1981, wohnhaft Alfred-Aebi-Strasse 53, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 6. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Der Schuldner ist Gesellschafter der Kollektivgesellschaft El Benna & Partner Solutions, Biel. Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Hofer, Alfred, von Teuffenthal BE, Geburtsdatum 2. September 1942, Todesdatum 22. Mai 2018, wohnhaft gewesen Redernweg 6, APH Redernweg Biel/Bienne, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 6. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Rothenbühler-Stauffer, Janine, von Münsingen, Geburtsdatum 13. November 1952, Todesdatum 11. Februar 2017, wohnhaft gewesen in 3250 Lyss mit Aufenthalt im APH Domicil Oberried in Belp, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 6. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Stauffer, Willi, von Homberg, Geburtsdatum 4. Juni 1950, Todesdatum 13. April 2015, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 67, 3252 Worben, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 6. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Stünzi, Peter, von Horgen ZH, Geburtsdatum 29. Mai 1938, Todesdatum 18. Juni 2018, wohnhaft gewesen Feuerwerkerstrasse 34, 3603 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 6. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Buser, Kurt, von Niedererlinsbach, Geburtsdatum 19. Januar 1968, Todesdatum 1. Juni 2018, wohnhaft gewesen Lotzwilstrasse 68a, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 6. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Mathys, André, von Val Terbi JU, Geburtsdatum 13. September 1957, Todesdatum 24. Juni 2017, wohnhaft gewesen Gotthelfstrasse 7, 3427 Utzenstorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 6. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2018.

Es liegen ebenfalls die Lastenverzeichnisse der Grundstücke Utzenstorf-Grundbuch Blatt Nrn. 797, 798, 799, 1398 auf.

Löschung eines Pfandtitels

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Hanser, Markus, geboren am 3. Oktober 1962, von Basel-Stadt, wohnhaft Hauptstrasse 46, 3255 Rapperswil.

Anlässlich der am 3. Oktober 2018 im Konkursverfahren über Markus Hanser, Hauptstrasse 46, 3255 Rapperswil, durchgeführten Zwangsversteigerung ist folgender der Konkursverwaltung nicht eingereichte Pfandtitel ungedeckt geblieben und wird somit gelöscht:

Namen-Papier-Schuldbrief vom 22. Mai 1997, nom. zu Fr. 120 000.–, max. 10%, Gesamtpfandrecht, 2. Pfandstelle, (009-1997/1848/0), lastend auf Münchenbuchsee-Grundbuch Blatt Nr. 2253 und Münchenbuchsee-Grundbuch Blatt Nr. 2247-31.

Es wird ausdrücklich auf Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter in Verbindung mit Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung über die Zwangsvollstreckung von Grundstücken verwiesen, wonach die Veräusserung oder Verpfändung der erloschenen Pfandtitel als Betrug strafbar wäre.

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Celik, Michael Cem, von Grosshöchstetten BE, Geburtsdatum 12. April 1977, wohnhaft Oberbottigenweg 43 3019 Bern.

Datum des Schlusses: 2. Oktober 2018.

Mühlemann, Daniel, von Alchenstorf BE, Geburtsdatum 25. April 1956, Todesdatum 4. März 2018, wohnhaft gewesen Meriedweg 41, 3172 Niederwangen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 3. Oktober 2018.

Müller-Bay, Sophia Gund, von Bern, Geburtsdatum 7. April 1924, Todesdatum 28. März 2018, wohnhaft gewesen Viererfeldweg 7, 3012 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 3. Oktober 2018.

Rahmani, Rasim, von Kosovo, Geburtsdatum 3. Juni 1980, Todesdatum 18. Mai 2018, wohnhaft gewesen Looslistrasse 62 3027 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 3. Oktober 2018.

Uhlmann-Lutze, Ursula Hedwig Emmy, von Rütshelen BE, Geburtsdatum 2. September 1929, Todesdatum 1. März 2018, wohnhaft gewesen Predigerstrasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 2. Oktober 2018.

Zimmerli, Hans Jörg, von Safenwil AG, Geburtsdatum: 24. September 1948, Todesdatum 16. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Chutzenstrasse 46, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 2. Oktober 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Schüpbach, Regina, von Schlosswil, Geburtsdatum 2. Januar 1966, wohnhaft Flurweg 22, 2504 Biel.

Datum des Schlusses: 3. Oktober 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Bollinger, Gustav Otto, von Beringen SH, Geburtsdatum 30. Juli 1936, Todesdatum 30. Januar 2018, wohnhaft gewesen Allmendstrasse 170, 3603 Thun, Zustelladresse Pflegeheim Sonrain AG, Haubenstrasse 7, 3672 Oberdiessbach, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 8. Oktober 2018.

VESILE Gastronomie AG in Liquidation, Gerbergasse 3, 3600 Thun, CHE-497.422.499.

Datum des Schlusses: 8. Oktober 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Klameth, Peter, von Bern, Geburtsdatum 8. August 1934, Todesdatum 8. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Emmentalstrasse 30, 3432 Lützelflüh-Goldbach, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 5. Oktober 2018.

Wälti-Plüss, Margaretha, von Unterkulm AG, Geburtsdatum 2. April 1924, Todesdatum 1. März 2017, wohnhaft gewesen 4923 Wynau, mit Aufenthalt im Regionalen Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus, Bern-Zürichstrasse 38, 3425 Koppigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 4. Oktober 2018.

Aufhebung der Nachlassstundung infolge Sanierung

Aebersold, Samuel, wohnhaft Kirchgasse 7, 3176 Neuenegg.

Die provisorische Nachlassstundung für Samuel Aebersold wird gemäss Artikel 296a SchKG aufgehoben. Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Datum der Aufhebung: 8. Oktober 2018.

Verfügende Stelle
Regionalgericht Bern-Mittelland
Effingerstrasse 34, 3008 Bern
Die Gerichtspräsidentin: Rickli

Provisorische Nachlassstundung

Medzit Mustafi, wohnhaft Thunstrasse 28, 3510 Konolfingen.

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Provisorische Sachwalterin: Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 9. Oktober 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate.

Ablauf der provisorischen Nachlassstundung: 10. Dezember 2018.

Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung: 13. November 2018, 14 Uhr, Regionalgericht Bern-Mittelland, Gerichtssaal 22, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.

Die Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person des Sachwalters schriftlich bis drei Tage vor dem Verhandlungstermin oder mündlich an der Verhandlung vorgebracht werden können.

Verfügende Stelle
Regionalgericht Bern-Mittelland
Die Gerichtspräsidentin: Gerber

Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

Blattenheidverband

Gemeindeverband Wasserversorgung Blattenheid. – Ordentliche Delegiertenversammlung am Donnerstag, 22. November 2018, 20 Uhr im Restaurant Stockhorn in Niederstocken.

Traktandenliste

1. Genehmigung des Protokolls vom 31. Mai 2018.
2. Genehmigung des Gesamtbudgets 2019.
3. Projekt- und Kreditgenehmigung Transportleitung Wattenwil-Gurzelen.
4. Genehmigung von Kreditabrechnungen.
5. Verschiedenes/Orientierungen.

Die Delegierten und Gemeinden werden persönlich eingeladen.

Längenbühl/Uttigen, 10. Oktober 2018
Der Vorstand

2-1

Gsteig

Schwellenkorporation. – Ausserordentliche Mitgliederversammlung am Dienstag, 20. November 2018, um 20.15 Uhr im Bergcamping Heiti, Gsteig.

Traktanden:

1. Beschlussfassung neuer Perimeterplan und neues Organisationsreglement.
2. Verschiedenes.

Der Perimeterplan und das Organisationsreglement liegen 30 Tage vor der Versammlung bei der Einwohnergemeinde Gsteig öffentlich zur Einsicht auf.

Der Vorstand

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Aeschi

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Daniel und Beatrice von Känel-Jäiser, Scheidgasse 16, 3703 Aeschi bei Spiez.

Projektverfasserin: Cotting GmbH, Planung und Holzbau, auf der Mauer 4, 3703 Aeschi bei Spiez.

Bauvorhaben: Einbau von zwei Wohnungen in Ökonomieanteil, erstellen eines Carports.

Standort: Scheidgasse 45, 3703 Aeschi, Parzelle Nr. 0112.

Koordinaten: 2.620.115/1.166.933.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone LWZ.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet, Artikel 24 RPG

Gewässerschutzmassnahmen:

- Schmutzwasser: Anschluss an bestehende ARA-Abwasserleitung
- Regenwasser: Anschluss an bestehende Sauberabwasserleitung

Gewässerschutzbereich B.

Auflage- und Einsprachefrist: Bis und mit 15. November 2018.

Auflageort und Einspracheort: Gemeindeverwaltung Aeschi, Scheidgasse 2, 3703 Aeschi.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauverwaltung Aeschi bei Spiez einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Aeschi, 11. Oktober 2018

Bauverwaltung Aeschi

Münsingen (Ortsteil Tägertschi)

Baupublikation

Bauherrschaft: Urs Guggisberg, Bahnhofstrasse 40, 3111 Tägertschi.

Vertreterin: Oertle Baumanagement GmbH, Dornhaldestrasse 58, 3627 Heimberg.

Projektverfasserin: Oertle Baumanagement GmbH, Dornhaldestrasse 58, 3627 Heimberg.

Bauvorhaben: Neubau eines Einstellraumes für Maschinen und Geräte.

Standort: Bahnhofstrasse, Tägertschi (Gemeinde Münsingen) Parzellen Nrn. 151 und Nr. 157.

Zone: Landwirtschaftszone (LWZ).

Beanspruchte Ausnahme:

- Unterschreiten der Mindestdachneigung nach Artikel 18 GBR Tägertschi

Auflage- und Einsprachefrist bis 12. November 2018. Auflage- und Einspracheort: Bauabteilung, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einspracheort einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist. Ohne Angabe des Vertreters der Einsprechergruppe, wird die zu oberst genannte Person als Ansprechpartner angenommen.

Münsingen, 11. Oktober 2018

Gemeinde Münsingen

Abteilung Bau, Fachbereich Baupolizei

Muri

Baupublikation

Bauherrschaft/Projektverfasser: Einwohnergemeinde Muri bei Bern, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Bauvorhaben: Erstellen einer Velo-Downhillstrecke für Freizeitaktivitäten.

Standort: Muri, Harnischberg, 3073 Gümligen, Parzellenummer 404, Zone Wald, Koordinaten 604.999/199.101.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 RPG)
- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald (Art. 14 WaV und Art. 35 KWaV)

Auflageort: Gemeinde-/Bauverwaltung Muri, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Einsprachefrist bis und mit 16. November 2018

Einspracheort: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Markierungen verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einspracheort einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 17. Oktober 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Neuenegg

Baupublikation

Bauherrschaft: Peter Rudolf Spycher-Grimm, Freiburgerhaus 284, 3176 Neuenegg.

Projektverfasser: GLB Berner Mittelland, Sensemattstrasse 15, 3174 Thörishaus.

Bauvorhaben: Anheben Dach Wagenunterstand.

Standort: Parzelle Nr. 421, Zone Weilerzone WeZ/Landwirtschaftszone LwZ, Baugruppe E «Freiburgerhaus», Bauinventar erhaltenswert (K-Objekt), Gewässerschutzzone B, Empfindlichkeitsstufe ES III, Gebäude Nr. 284, Freiburgerhaus, Neuenegg. Koordinaten 2.587.871/1.194.052.

Entwässerung: Versickerung über Oberbodenpassage.

Einsprachefrist bis 19. November 2018.

Auflage- und Einspracheort: Bauverwaltung, Dorfstrasse 16, 3176 Neuenegg.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel der Bauverwaltung, Dorfstrasse 16, 3176 Neuenegg, einzureichen.

Neuenegg, 11. Oktober 2018

Bauverwaltung Neuenegg

Reichenbach im Kandertal

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Pia Mägert, Buchholzstrasse 15, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Projektverfasserin: Zurbrügg Bauplanungen GmbH, Reudlenstrasse 19, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Bauvorhaben: Abbruch und Wiederaufbau Wohnhaus mit Autounterstand; aufstellen einer aussenliegenden Luft-/Wasserwärmepumpenheizung.

Standort: Buchholzstrasse 15, 3713 Reichenbach, Parzelle Nr. 1100, Koordinaten 2.617.771/1.162.532, Landwirtschaftszone.

Bauart und Baumaterialien: Foundation Beton, Tragkonstruktion Beton/Holz, Wände Beton/Holz, Decken Beton/Holz, Fassade Verputz/Holz, Farbe weiss/Holz natur, Dach Satteldach, Neigung 24°, Ziegelfarbe rot.

Gewässerschutzmassnahmen:

- Dach- und Sickerwasser in neue Versickerungsanlage
- Schmutzwasser an bestehende ARA-Leitung
- Gewässerschutzbereich A

Beanspruchte Ausnahmen:

- Artikel 24 RPG, Bauen ausserhalb der Bauzone
- Artikel 67 BauV, Unterschreiten der Raumhöhen

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 9. November 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Reichenbach.

Es wird auf die Gesuchsakten und die erstellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Begehren um Lastenausgleich sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der Bauverwaltung Reichenbach einzureichen.

Reichenbach im Kandertal, 3. Oktober 2018

Die Bauverwaltung

2-2

Seedorf

Bau- und Rodungspublikation

Bauherrschaft: WAGRA Wasserverbund Grauholz AG, Mühlacher 2, 3256 Dieterswil.

Projektverfasser: Fachstelle Trinkwasser-Sicherheit Hugi, Ulrich Hugi, Panoramaweg 14, 3672 Oberdiessbach.

Bauvorhaben: Sanierung/Neufassung Quellen Frienisberg, 1. Etappe «Chastel»; Ersatz der Quellsammelleitung 2 und Neuerstellung im Rudolfweg; Ausbau Maschinenweg.

Waldrodung

- Rodungsfläche 14 122 m²

Standort: Seedorf, Rudolfweg, Kastel, Parzellen Nrn. 1519, 1716, 1772, 1774, 1775, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795, 1796, 1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1807, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1816, 1817, 1860, 2263, 2264, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2274, 2275, 2277, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283 und 2950.

Koordinaten: 2590590/1206850, Landwirtschaftszone, Wald, Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebiets (Art. 24 RPG)
- Bauten und Anlagen im Wald (Art. 14 WaV)
- Bauen im Gewässerbereich, Wasserbaupolizei (Art. 48 WBG)

Auflageort: Gemeindeverwaltung, 3267 Seedorf.

Auflagefrist bis 12. November 2018.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, Postfach, 3270 Aarberg, einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Aarberg, 8. Oktober 2018

Regierungsstatthalteramt Seeland

Unterseen

Baupublikationen

Gesuchsteller: Hans Hirni, Weissenaustrasse 49, 3800 Unterseen.

Bauvorhaben: Abbruch Remise; Neubau Milchviehstall.

Standort: Weissenaustrasse 51, Parzelle Nr. 552, Koordinaten 2.630.785/1.169.845, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis 19. November 2018.

Auflage und Einsprachestelle: Bauverwaltung, Obere Gasse 2, 3800 Unterseen.

Ausserordentliche Baugesuche

Frutigen

Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Frutigen, Liegenschaftsverwaltung, Frutigen.

Bauvorhaben: Sanierung/Erneuerung Schiessanlage Hubelhaus, Installation Kugelfangsystem.

Standort: Gemeinde Frutigen, Hubelhausweg, Parzelle Nr. 3716, Landwirtschaftszone, Koordinaten 2.615.930/1.158.312.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 15. November 2018.

Auflageort: Bauverwaltung, Vordorfstrasse 1, 3714 Frutigen.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 16. Oktober 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Köniz

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Karl und Monika Zbinden, Settibuchstrasse 38, 3144 Gasel.

Projektverfasserin: Kreuter Architekten AG, Voremburg 11, 3150 Schwarzenburg.

Bauvorhaben: Wohnungserweiterung im Dachgeschoss; Neubau Schmutzwasserleitung.

Standort: Settibuchstrasse 38, 3144 Gasel, Parzellen Nrn. 495, 2113, 122, Nutzungszone Landwirtschaftszone.

Inventar:

- erhaltenswerte Baugruppe Nr. 29 gemäss kom. Inventar
- Gebäude Nr. 38, 39 und 41 erhaltenswert und K-Objekt gemäss kant. Inventar

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 16. November 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauinspektorat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Bauinspektorat Köniz

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Beatenberg

Änderung Hotelzone (Parkhotel)

Öffentliche Planaufgabe

Der Gemeinderat Beatenberg bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Änderung der baurechtlichen Grundordnung bezüglich Hotelzone, bestehend aus Änderung des Zonenplans Ausschnitt 3 «Spirenwald» und Änderung des Baureglements in Artikel 31 und 44 sowie die Waldfeststellung gemäss Artikel 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 2 der kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 im Bereich der Zonenplanänderungen zur öffentlichen Auflage.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 18. Oktober 2018 bis 19. November 2018, bei der Gemeindeverwaltung Beatenberg öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Beatenberg, Hälteli 393/Postfach 9, 3803 Beatenberg, einzureichen. Einigungsverhandlungen finden am 26. November 2018, ganzer Tag, sowie am 28. und 29. November 2018, jeweils ab 14 Uhr in der Gemeindeverwaltung Beatenberg statt.

Beatenberg, 12. Oktober 2018

Der Gemeinderat

Oberhofen am Thunersee

Überbauungsordnung Barell-Gut mit Änderung

Zonenplan und Änderung Überbauungsordnung

Chabis-Chopf

Öffentliche Planaufgabe

Der Gemeinderat Oberhofen bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Überbauungsordnung Barell-Gut mit Änderung Zonenplan und Änderung der Überbauungsordnung Chabis-Chopf, bestehend aus

- Überbauungsplan Barell-Gut vom 8. August 2018
- Überbauungsvorschriften Barell-Gut vom 8. August 2018
- Änderung Überbauungsplan Chabis-Chopf vom 8. August 2018
- Änderung Überbauungsvorschriften Chabis-Chopf vom 8. August 2018
- Änderung Zonenplan vom 8. August 2018
- Gesuch um Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze
- Erläuterungsbericht vom 8. August 2018
- Mitwirkungsbericht vom 14. Dezember 2016
- Richtprojekt Barell-Gut vom 10. April 2018 zur öffentlichen Auflage.

Hinweisende Unterlagen:

- Vorprüfungsberichte vom 11. Mai 2017 und 19. Februar 2018
- Erschliessungsvertrag vom 6. September 2018
- Entwurf Vereinbarung Sicherung eines minimalen Mietwohnungsanteils und Sicherung von Mietzinsobergrenzen vom 28. September 2018

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 19. Oktober 2018 bis 19. November 2018 bei der Gemeindeverwaltung Oberhofen öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 BauG innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich und begründet im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Oberhofen, Schoren 1, 3653 Oberhofen am Thunersee, einzureichen.

Sämtliche Auflageakten können ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Oberhofen am Thunersee eingesehen werden (www.oberhofen.ch).

Oberhofen, 15. Oktober 2018

Der Gemeinderat

Rapperswil

Bekanntmachung der Umweltverträglichkeitsprüfung

gemäss Artikel 20 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) und Artikel 5 der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV).

Anlage: Anlage für die nassmechanische Aufbereitung von Aushubmaterial mit Halle und versiegelten Lagerplätzen; Büro- und Labor-Container; Entwässerungsanlagen.

Ort: Gewerbestrasse, 3053 Lätti.

Koordinaten: 2.598.690/1.209.950.

Bauherrschaft: Marti AG Bern, Bernstrasse 13, 3302 Moosseedorf.

Die Stellungnahmen der beurteilenden Amts- und Fachstellen sind positiv.

Die Anlage wurde als vereinbar mit dem geltenden Umweltrecht und damit als umweltverträglich befunden. Der Gesamtbauentscheid wurde am 27. September 2018 erteilt.

Die Unterlagen können während 30 Tagen nach der Publikation beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, 3270 Aarberg, eingesehen werden.

Aarberg, 8. Oktober 2018
Regierungsstatthalteramt Seeland

Rapperswil

Verkehrsmassnahme

Der Gemeinderat von Rapperswil BE verfügt, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Artikel 44 Absatz 1 und 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV), mit Zustimmung des Tiefbauamtes des Kantons Bern, die folgende Verkehrsbeschränkung:

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h

Strasse Seewil–Schwanden, zwischen Ortsbeginn/-ende Seewil und der Gemeindegrenze zu Schüpfen

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 63 Absatz 1 Litera A und Artikel 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Aarberg, erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Der Gemeinderat Rapperswil BE

Reutigen

Verfügung: Illegal erstellte Downhillpiste im Schwandwald und Heideggwald

Bei der Begehung vor Ort wurde festgestellt, dass die Bikestrecke nicht bewilligungsfähig ist.

Aus diesem Grund wird durch den Gemeinderat Reutigen verfügt:

1. Die Downhillpiste ist gemäss Artikel 46 BauG bis am 31. Dezember 2018 durch den Ersteller in Stand zu stellen. Zudem gilt ein sofortiges Benützungsverbot der Strecke.

2. Bei Unterlassen der Instandstellungsarbeiten durch den Ersteller, wird der Grundeigentümer verpflichtet, die Downhillpiste bis am 31. März 2019 unpassierbar zu machen.
3. Das Dispositiv der Verfügung wird im Amtsblatt publiziert. Der gesamte Verfügungstext kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
4. Die Verfügung wird mit eingeschriebener Post der Grundeigentümerin eröffnet:
 - Burgergemeinde Reutigen, Dorfplatz 2, 3647 Reutigen

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 49 BauG innert 30 Tagen bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie die Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel, insbesondere die angefochtene Verfügung, sind beizulegen (Art. 32 und Art. 67 VRPG). Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 68 Abs. 2 VRPG).

Namen des Gemeinderats

Der Präsident: . Beat Wenger

Die Sekretärin: Verena Aebischer

Ringgenberg

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe Ortsplanungsrevision Ringgenberg

Der Gemeinderat Ringgenberg bringt, gestützt auf Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 die Ortsplanungsrevision Ringgenberg zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Die Unterlagen zur Ortsplanungsrevision liegen 30 Tage, vom 15. Oktober bis mit 13. November 2018 bei der Gemeindeverwaltung auf.

Eine öffentliche Orientierung findet wie folgt statt:
Montag, 22. Oktober 2018, 19 Uhr, Mehrzweckhalle Ringgenberg.

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Einwohnergemeinde, Hauptstrasse 184, 3852 Ringgenberg, zu richten.

Ringgenberg, 8. Oktober 2018

Der Gemeinderat

Schüpfen

Verkehrsmassnahme

Die Sicherheitskommission der Gemeinde Schüpfen verfügt, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Artikel 44 Absatz 1 und 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV), mit Zustimmung des Tiefbauamtes des Kantons Bern, die folgende Verkehrsbeschränkung:

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h

Strasse Schwanden–Seewil, zwischen Ortsbeginn/-ende Schwanden und der Gemeindegrenze zu Rapperswil.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 63 Absatz 1 Litera A und Artikel 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Aarberg, erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Sicherheitskommission der Gemeinde Schüpfen

Schwarzenburg

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Simon Hänni, Nydeggstrasse 7, 3148 Lanzenhäusern.

Bauvorhaben: Erweiterung Ökonomieteil.

Parzelle Schwarzenburg II Nr. 1190.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Schwarzenburg, Bauverwaltung.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Haus der Medien.

Denken und Handeln: W. Gassmann AG – Ihr Dienstleister für Information und Kommunikation

Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

1. **Zusammenarbeit.** Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
2. **Einsendetermin.** Annahmeschluss **Freitag, 10 Uhr.** Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link www.simap.ch erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
3. **Amtliche Publikationen.** Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
4. **Redaktionelles.** In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
5. **Manuskripte.** Zu publizierende Texte können per E-Mail (amtsblatt@gassmann.ch, im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. ÄZiff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
6. **Papierformat.** Für Publikationsaufträge ausschliesslich **Normalformat A4** (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
7. **Briefadresse.** Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: **Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel;** bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
8. **Jedesmal Postleitzahl.** Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
9. **Telefonische Aufträge.** Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
10. **Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen,** nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
11. **Gebührenpflichtige Publikationen.** Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.-; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
12. **Gratis-Publikationen.** Kantonalberner Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken **«GRATIS»** und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss **Weisung der Staatskanzlei** hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
13. **Verantwortung, Haftung.** Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entstellt worden ist.

Amtsblatt des Kantons Bern

Tarife ab 1. Januar 2018

Abonnementspreise (inklusive 2,5% Mehrwertsteuer)

Abonnemente: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 82 15, Telefax 032 344 82 38, E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

| | | | |
|---------------|-----------|-----|------|
| Dauer: | 12 Monate | Fr. | 78.— |
| | 6 Monate | Fr. | 46.— |
| | 3 Monate | Fr. | 28.— |
| | ein Monat | Fr. | 15.— |

Amtliche Publikationen (inklusive 7,7% Mehrwertsteuer)

Amtliche Publikationen: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

| | | | |
|----------------|---------------------------------------|-----|-------|
| Preise: | Grundgebühr | Fr. | 15.10 |
| | Zuschlag pro weitere mm-Zeile | Fr. | 1.08 |
| | Mindestgebühr: Grundgebühr plus 15 mm | Fr. | 31.30 |

| | | | |
|-------------------|-----------------------------------|-----|------|
| Zuschläge: | Rubrikzuschläge (Erklärungstexte) | | |
| | bis 35 mm | Fr. | 15.— |
| | 35 bis 70 mm | Fr. | 28.— |
| | über 70 mm | Fr. | 53.— |

Ausserkantonale Publikationen: Zuschlag 15%

Mehraufwand

| | | | |
|---------------------------------|----------------------------------|-----|------|
| Rückzüge/Annullierungen: | Rückzugsgebühr (ohne Satzkosten) | Fr. | 16.— |
| | Satzkosten pro Zeile | Fr. | 1.50 |
| | Minimal verrechnete Satzkosten | Fr. | 20.— |

Autorkorrekturen: pro Korrekturzeile (Satz) Fr. 1.50

Telefonspesen: Zuschlag pro Gespräch Fr. 8.—

Übersetzungen: pro Wort Fr. -.70

Bearbeitung von Manuskripten mit Verrechnung

Manuskripte, welche nicht der Wegleitung für das Amtsblatt entsprechen, werden durch unser Korrektorat gekürzt, abgeändert oder berichtigt.

Diese zusätzliche Arbeit wird nach Aufwand verrechnet (auch bei Gratispublikationen).

Pro Stunde Fr. 90.—

Anzeigenpreise (zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer)

Anzeigenmarketing und Verkauf: Gassmann Media AG, Längfeldweg 135, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: service@gassmann.ch

| | | | |
|-------------------------------|---------------------------------------|-----|------|
| mm-Preise (1-spaltig): | Kommerziell mind. 20 mm | Fr. | -.91 |
| | Stellen mind. 20 mm (mind. 2 Spalten) | Fr. | -.99 |

Zuschläge: Chiffregebühr Fr. 40.—

| | | | |
|-----------------------|---------------------------|-----|-------|
| Farbzuschläge: | Amtsblatt-Rot bis ½ Seite | Fr. | 100.— |
| | Amtsblatt-Rot bis ¼ Seite | Fr. | 170.— |
| | Pantonefarbe bis ¼ Seite | Fr. | 430.— |

Wiederholungsrabatte: 2x 3% 3x 5% 6x 8% 10x 13% 20x 17%

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.